

VOL. 4 / 2017

VOLLE FAHRT

Das Magazin der steirischen Frächter



FAHRTENBUCH WIRD VON
LENKPROTOKOLL ABGELÖST

MAUTTARIFE 2018
VERHANDLUNGSERFOLG



DER METZLER
JEDERZEIT FAHRBEREIT

Ihnen fehlt ein Fahrer? Was tun?

Das Unternehmen, „Dietmar Metzler Kfz-Lenker-Überlassungs-GesmbH“ hat sich auf die Lösung dieser Situation spezialisiert.

Dank unserer Organisation und unserer engagierten Fachkräfte sind wir in der Lage, innerhalb kürzester Zeit qualifizierte Fahrer bereitzustellen.

Ihr Fahrzeug kann somit schnell wieder eingesetzt werden!

Das Unternehmen besteht seit dem Jahr 1990 und bietet als Dienstleistung die Bereitstellung von LKW-Fahrern für kürzere und längere Einsätze im Nah- und Fernverkehr an.

Abgedeckt werden nicht nur Engpässe, die durch Urlaub und Krankenstand entstehen, sondern auch Fahrerfluktuationen und zunehmend offene Stellen, da mehr und mehr Kunden sich dafür entscheiden, ihre LKW's permanent mit „Metzler-Fahrern“ zu besetzen.

Um unseren Kunden ein weites Netz an Anlaufpunkten zu garantieren, ist es uns ein Anliegen, unsere Idee der Fahrerüberlassung immer weiter zu entwickeln, zu verbessern und europafit zu machen.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Zentrale Vorarlberg
Tel. 05523/54277-200
Mährerle 4, 6841 Mäder
office@dermetzler.com
www.dermetzler.com

Zweigstelle Steiermark
Tel. 0664/1339100
Kasernstrasse 4, 8101 Gratkorn
office@dermetzler.com
www.dermetzler.com

FIATPROFESSIONAL

**IN DER WERHZEUGHSTE VON CHUCK NORRIS
GIBT ES KEINE WERHZEUGE,
ES GIBT NUR CHUCK NORRIS.**



ENTWEDER BIST DU CHUCK NORRIS, ODER DU BRAUCHST EINEN DUCATO.

Um jede Herausforderung eines harten Arbeitstages zu überstehen, sind Sie entweder Chuck Norris oder Sie brauchen die berüchtigte Effizienz und Zuverlässigkeit eines Fiat Professional Ducato. Steigen Sie ein und freuen Sie sich auf eine großartige Partnerschaft.

Jetzt ab € 17.990,- exkl. MwSt.

BE CHUCK OR BE PRO

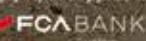


PROFESSIONAL

PROFESSIONAL WIE SIE



Stromverbrauch 5,1 l/100 km, CO₂-Emissionswert 137 g/km.
Symbolfoto: „2 Jahre Neuwagengarantie und 2 Jahre F-Servicegarantie. Motorwunschkarte der FCA Austria GmbH bis maximal 100.000 km parallel diesen Bedingungen. Optional und gegen Aufpreis innerhalb von bis zu 200.000 km. Bezeichnungen wie „Fiat“, „Fiat Professional“ und „FCA“ sowie das Logo sind eingetragene Markenzeichen der Fiat Group Automobiles S.p.A. Die Nutzung des Logos ist jedoch nur gültig für das Modell Ducato 290-312.6 evtl. Optik 312.6, welche der Nutzer nicht Anspruch auf Unterhaltung gelt. Dies ist nicht gültig für Pkw-Fahrzeuge, Autotaxis und bereits zugelassene Nutzfahrzeuge. Mit anderen Modellen nicht kombinierbar. Details bei Ihrem Fiat Professional Partner oder auf www.fiatprofessional.at. Alle Angebote ohne Gewähr. Stand 10/2017.



DAS AUTOHAUS 4.0
DAMISCH
RASANT & SICHER aus LEIDENSCHAFT



Andritzer Reichsstraße 89, 8046 Graz
Ansprechpartner: Markus Riederer
Tel.: 0316 / 692720, www.fiatauto.at

**Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!**



Obmann Peter Fahrner

Das Lkw-Verkehrsaufkommen ist ein Ausdruck, wie viel Schwung die Wirtschaft hat. Geht es der Wirtschaft gut, dann werden von allen produzierenden, aber auch von allen nahversorgenden Branchen mehr Lkw mit Aufträgen auf die Straße geschickt. Der derzeit brummen-de Wirtschaftsmotor lässt auch den Lkw-Verkehr stärker werden, was bedauerlicherweise dazu geführt hat, wenn man die Medien in letzter Zeit verfolgt hat, dass der Lkw vom VCÖ unter Beschuss genommen wurde. Zu Unrecht, wie wir in einigen medialen Entgegnungen über den Fachverband in Wien gut platzieren konnten. Die Schiene, wie vom VCÖ vorgeschlagen, kann und wird nicht das Allheilmittel sein, da die Infrastruktur dafür nicht ausreichend ist. Der Vorschlag des VCÖ, die Maut zu erhöhen, um den Lkw von der Straße zu vertreiben, ist inakzeptabel. Zum einen, weil wir in Österreich nebst einer jährlichen Mauterhöhung ohnehin die höchste

Maut aufweisen. Zum anderen, weil kaum jemand sieht, dass letztlich damit der Endkonsument monetär stärker belastet wird.

Wir als Interessenvertretung der Transportwirtschaft werden jedenfalls auch künftig nicht schweigen, wenn es um Unterstellungen und um Imageverletzungen der Branche geht. Versprochen.

Ein großes Sorgenkind der Branche, das ständig wächst und problematischer wird, ist der Berufskraftfahrrermangel. Immer häufiger klagen Frächter wie auch viele andere Firmen, die im Werkverkehr Lkw einsetzen, über den Fahrermangel. Und er wird noch zunehmen, wenn wir nicht selbst dieses Problem in die Hand nehmen. Ob die Lehre das Mittel gegen den sich zuspitzenden Mangel sein könnte, muss jeder Betrieb für sich selbst entscheiden, vor allem wenn es um seinen eigenen Mitarbeiternachwuchs geht. Aber zumindest muss die Bereitschaft

bestehen, seine Mitarbeiter selbst auszubilden und vielleicht sogar Geld dafür in die Hand zu nehmen. Gleichzeitig haben wir uns als steirische Fachgruppe darum bemüht, eine Ausbildungsförderung vom AMS zu bekommen. Dass es für 2018 eine Finanzierung geben wird, wurde uns bereits zugesagt. Wie jedoch das Konzept aussehen wird, darauf darf man gespannt sein.

Mit diesem Hoffnungsschein ins neue Jahr, wünsche ich Ihnen allen ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2018.



Ihr Peter Fahrner
Obmann

Inhalt

Fachgruppe aktuell

Ein voller Erfolg Extremer Anstieg bei den Mauttarifen 2018 konnte verhindert werden	6
---	---

Verkehrsinfo national

Kollektivvertragsabschlüsse 2018 Digitale Vignette kommt!	10 11
--	----------

Verkehrsinfo international

Ungarn:	Neues nationales Abwiegesystem	12
Belgien:	Entsendung von Arbeitnehmern und Mindestlohn	12
Großbritannien:	Regelmäßige wöchentliche Ruhezeit in der Fahrerkabine bringt Strafen	13
Kasachstan:	Einführung von TIR-EPD	13
Tschechische Republik:	Entsendevorschriften im Straßengüterverkehr	14
Slowenien:	Ab 1. April 2018 neues Mautsystem DarsGo	16

Transport Service



Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich	20
Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex	20
Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich	20
Musterbrief: Einspruch gegen „Freizeichnungsklauseln“ (gem. § 101 (1a) KFG)	21
Begutachtungsintervalle	22
Gesetzliche Änderungen ab 1. Jänner 2018	26
Fahrtenbuch NEU – Lenkprotokoll	28
Teil 1 – Wann muss ein Lenkprotokoll geführt werden	28
Teil 2 – Was regelt die Lenkprotokoll-Verordnung	30

Boxen stopp

Sonderaktion für die Wintersaison 2017/2018	34
Digitacho-Software: Angebot des FV Güterbeförderung	34
Informationen kompakt	34
Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!	35
Gratulation: Konzessionsprüfung bestanden – Herbst 2017	36
Die Spritspartrainings-Förderaktion für Lenkerinnen und Lenker von Lkw über 3,5 t hzG – Fördertopf ist noch gefüllt	36
Konzessionsprüfungskurs 2018	37
Transporteure A-Z – melden auch Sie sich an	37
Gößlbauer GmbH & Co KG – Nachhaltigkeit auf der ganzen Linie	38
Tschernitschitsch GmbH – Ein moderner Betrieb mit Weitblick	40
Transporteure auf medialem Überholkurs	42



Impressum: Volle Fahrt – Ausgabe 44

Herausgeber: Fachgruppe f. d. Güterbeförderungsgewerbe, Redaktion: FG f. d. Güterbeförderungsgewerbe Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111–113, Tel.: 0316/601-610, Fax: 0316/601-735, E-Mail: befoerderung.gueter@wkstmk.at, Internet: <http://wko.at/stmk.transporteure>; Titelbild © Vjom/Shutterstock.com; Medienverlag: print-verlag, Berliner Ring 71/3/16, 8047 Graz, Anzeigenverkauf: TopMedia-Agentur Andreas Bunderla – Tel. 0664/45 41 124; Fotos: © WKO; print-verlag; Fotolia.com; Länderbutton: ©Helmut Niklas/Fotolia.com; Druck: Medienfabrik Graz; © Druck- und Satzfehler vorbehalten

Frohe Weihnachten und viel Erfolg für 2018!

Wir bedanken uns recht herzlich für die angenehme Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen!

Für die kommenden Festtage wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie alles erdenklich Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen!

Mit besten Grüßen
Wirtschaftskammer Steiermark
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Peter Fahrner
Obmann

DI Anja Krenn
Geschäftsführerin

Ausschussmitglieder

DI Gerhard Schauperl - Mag. Nicole Körver
Peter Allmer - Gottfried Golob - Christoph Jöbstl - Franz Leitner
Josef Maier - KommR Daniela Müller-Mezin - Roland Amtmann - Ing. Franz Tieber
Helmut Ofner - Dr. Johann Huber - Ing. Herbert Brandl - Isabella Rohrer-Pucher
Jürgen Peinhopf - Hans-Jürgen Resch - Ing. Markus Martin Pototschnig - Silvia Hruska
KommR Dr. Erich Schoklitsch - Christoph Hötzl - Georg Mayer - Horst Günter Krenn
KommR Franz Glanz

Assistenz
Pamela Prinz

Ein voller Erfolg

Extremer Anstieg bei den Mauttarifen 2018 konnte verhindert werden

Dass man mit der Transportwirtschaft nicht alles machen kann, zeigt die nun frisch veröffentlichte Mauttarifverordnung, freut sich der steirische Obmann Peter Fahrner über den diesjährigen Verhandlungserfolg. Nach dem Beschluss im vergangenen Jahr auch die modernen, sauberen Euro-6-Fahrzeuge höher zu bemau-ten und alle schweren Kfz noch zusätz-lich für Luftverschmutzung und Lärmbelastung unter dem Titel „exter-ne Kosten“ zur Kassa zu bitten, hat der heurige Erstentwurf für beson-ders erhitzte Gemüter gesorgt: „Bis zu 5,5% Mauttariferhöhung für Euro-6-Fahrzeuge – unterschied-lich je nach Achszahl – standen im Raum“, packt Fahrner aus. „Doch das ist nun endgültig vom Tisch – das Verhandlungsergebnis kann sich sehen lassen!“

Nach intensiven Verhandlungen fällt die Erhöhung in der nunmehr vorlie-

genden Mauttarifverordnung 2018 bedeutend geringer aus:

- Die ursprünglich vorgesehene Anlastung von externen Kosten für Luftverschmutzung bei Euro-6-Fahrzeugen per 1. Jänner 2018 konnte abgewendet werden.
- Die Höhe der externen Kosten blieb im Vergleich zu 2017 unverändert (keine Valorisierung!).
- Der Grundkilometertarif für Infrastrukturkosten der Euro-6-Fahrzeuge steigt von 17,73 Cent (2017) um 0,30 Cent/km auf 18,03 Cent/km (2018). Das ist eine Steigerung von 1,7%.
- Der Grundkilometertarif für Infrastrukturkosten bei anderen Emissionsklassen steigt um 0,18 Cent/km auf 18,40 Cent/km – eine Steigerung von 1,0%.
- Damit liegt die Steigerung deutlich unter der aktuellen Inflationsrate von 2%.

- Die geringfügig stärkere Erhöhung bei Euro-6-Fahrzeugen ist eine Folge der Entlastung durch den „Euro-6-Bonus“ in Höhe von jährlich 20 Mio. Euro, welcher bereits 2015 ausverhandelt wurde. Dieser jährliche Fixbetrag führt bei steigenden Fahrleistun-gen von Euro-6-Fahrzeugen natür-gemäß zu einer Senkung des Bonus je Fahrleistungskilometer.

Auch der Obmann der Bundessparte Transport und Verkehr in der WKÖ ist über den Verhandlungserfolg sehr froh. Alexander Klacska: „Die zu Verhandlungsbeginn forcierten mas-siven Aufschläge, vor allem für die umweltfreundlichsten Fahrzeuge der Euroklasse 6, wäre nicht nur ein kon-traproduktives Zeichen für den Um-weltschutz gewesen, sondern auch beson-ders ärgerlich gerade für jene Betriebe, die in die Umrüstung ihrer Flotte viel Geld investiert haben.“

Jetzt – so sind sich Fahrner und Klacska einig – setzt die Verordnung die richtigen Signale in Richtung Modernisierung: Die Gesamt tarife bei Euro-6-Fahrzeugen werden 2018 weiterhin deutlich unter jenen der anderen Emissionsklassen liegen.



Maut 2018: Allgemeine Informationen

Was bedeutet Maut?

Strecken-, achs-, emissionsklassen- und tageszeitabhängiges Benützungsentgelt auf Autobahnen und Schnellstraßen für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht (hzG), d.h. im Wesentlichen für LKW und Busse.

Die fahrleistungsabhängige Mautpflicht entsteht also nur bei Zugfahrzeugen/Bussen, die schwerer als 3,5 t hzG sind. Anhänger werden bei LKW zur Berechnung der Achsanzahl berücksichtigt.

- Mautpflicht für alle Straßenbenutzer (Inländer / Ausländer)
- Mautausnahmen nur in sehr geringem Umfang (Blaulichtfahrzeuge, Heer, UNO)
- Sondermautstrecken mit deutlich höheren Tarifen (Brennerautobahn A 13, Arlbergtunnel S 16, Tauerntunnel A 10, Gleinalm- bzw. Bosrucktunnel A 9, Karawankentunnel A 11)
- Mautaufschlag zur Querfinanzierung auf der A 13 und der A 12 zwischen Kufstein und Innsbruck

Wie funktioniert die Einhebung der Maut?

An ca. 400 Stellen im österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßennetz (zwischen den einzelnen Auf- und Abfahrten) wurden Balken über der Fahrbahn angebracht, die in Verbindung mit einem im Fahrzeug befindlichen Gerät („GO-Box“) die Abbuchung der Beträge, je nach gefahrenen Kilometern, durchführen. Mit einem Mikrowellensystem wird die Kommunikation zwischen der GO-Box und den Balken über der Fahrbahn ermöglicht. Es ist kein Anhalten, kein Einordnen in eine bestimmte Spur und keine bestimmte Geschwindigkeitsbeschränkung notwendig.

Fahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt dürfen Autobahnen und Schnellstraßen nur mit einer GO-Box ausgestattet benützen! Eine GO-Box muss sich bereits bei der Einfahrt nach Österreich im Fahrzeug befinden!

Sanktionen - Verfolgung der Nichtzahler (Enforcement)

Es gibt stationäre, portable und mobile Kontrollanlagen, die alle LKW und Busse fotografieren. Durch einen Datenabgleich ist es möglich, Mautpreller (Fahrzeuge ohne GO-Box, Fahrzeuge mit falsch eingestellter Achsenanzahl, Fahrzeuge ohne Guthaben, etc.) herauszufiltern. Es wird von Mautaufsichtsorganen eine Ersatzmaut eingehoben (€ 120,-/240,- je nach Vergehen) bzw. andernfalls ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, wofür Geldstrafen zwischen € 300,- und € 3000,- folgen können. Die Mautaufsichtsorgane können zudem vorläufige Sicherheiten einheben, das Fahrzeug abstellen (Abnahme des Schlüssels) oder Radklammern anlegen.

Das Mautsystem

Die Kosten der Maut richten sich nach der zurückgelegten Strecke, der Achsanzahl, der Abgasklasse des Motors und der Tageszeit (Nacht: 22 - 5 Uhr). Neben den tariflich teureren Sondermautstrecken gibt es zusätzlich einen Aufschlag zur Maut auf der A 13 und auf A 12 zwischen Kufstein und Innsbruck.

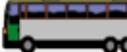
Es gibt 4 Tarifgruppen nach der EURO-Emissionsklasse des Motors:

Tarifgruppe	EURO-Emissionsklassen
A	EURO 6
B	EURO 5 und EEV *
C	EURO 4
D	EURO 0 bis 3

* EEV = Enhanced Environmentally Friendly Vehicle (EEV) ist ein europäischer Abgasstandard für Busse und Lkw, der Fahrzeuge mit EURO 5-Motoren übertrifft. Der EURO 6-Motor ist noch abgasärmer .

Die Höhe der Maut

2018 gelten, je nach Achskategorie und Tarifgruppe, folgende Mautsätze in Cent je Kilometer exkl. USt

Tarifgruppe	2 Achsen		3 Achsen		Ab 4 Achsen	
						
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
A (EURO 6)	18,10	18,14	25,40	25,50	38,07	38,18
B (Euro 5 und EEV)	19,84	19,88	27,84	27,93	41,04	41,15
C (EURO 4)	20,47	20,51	28,72	28,81	42,04	42,16
D (EURO 0 bis 3)	22,47	22,51	31,52	31,61	45,24	45,36

Hinweis: Auf den Sondermautstrecken gelten erhöhte Tarife.

Erhöhte Maut auf der A 13 und der A 12 zwischen Kufstein und Innsbruck

Als Mitfinanzierungsbeitrag für den Bau des Brennerbasistunnels wird seit 2012 auch auf Brennerautobahn (A 13) und der Inntalautobahn (A 12) von der Staatsgrenze bei Kufstein bis zum Knoten Innsbruck/Amras (A 13) die Maut mit einem „Aufschlag“ abgebucht. Der Aufschlag beträgt 25 %.

Die GO-Box

Die Maut wird in der richtigen Höhe passend zur eingestellten Achsanzahl automatisch abgebucht. Zuschläge, Sondermauttarife und zeitliche Mautsatztarifdifferenzierungen werden ohne Zutun des Lenkers abgebucht.



Die GO-Box ist an ein bestimmtes Kennzeichen gebunden, auf eine bestimmte Abgasklasse eingestellt und wird durch einen Klebestreifen an der Windschutzscheibe befestigt. Bei über 200 Vertriebsstellen (auf Autobahnraststätten, im untergeordneten Straßennetz, im grenznahen Ausland) kann die GO-Box gegen Vorlage des Zulassungsscheines und einer Mindestzahlung von 80,- Euro (75,- Euro Guthaben, 5,- Euro Systemgebühr) binnen weniger Minuten mitgenommen werden. Sollte nach der Durchfahrt durch Österreich die GO-Box wieder zurückgegeben werden, wird das noch nicht verbrauchte Guthaben wieder ausbezahlt, lediglich die 5,- Euro Systemgebühr werden einbehalten. Das Guthaben bleibt 2 Jahre gültig.

Bei LKW/Bussen mit EURO 4, 5 und 6- bzw. EEV-Motoren muss die Fahrzeugdeklaration der Asfinag sowie jene Dokumente im Original mitgeführt werden, die die Motorklasse belegen können (Fahrzeugdeklaration, Zulassungsbescheinigung, Herstellernachweis (COP) oder CEMT-Genehmigung). Ohne Mautdeklaration gelten sie als Fahrzeuge der Tarifgruppe D (also der teuersten Gruppe).

Bezahlung der Maut

Pre-Pay-Verfahren: Vorausbezahlung des Mautguthabens bei Vertriebsstellen (Tankstellen, Raststätten) Aufladen der GO-Box durch Bargeld, Kreditkarten oder Bankomat im Wert von € 80,- bis € 500,-.

Post-Pay-Verfahren: Nach Anmeldung bei der Asfinag, dem Mautbetreiber in Österreich. Bezahlen der Maut im Nachhinein über Kreditkarten, Tankkarten oder Direktverrechnung mit der Asfinag über ein Bankkonto.

Rechtliche Grundlagen

- Bundesstraßen-MautG (BGBl. I 109/2002 idF I 65/2017)
- MauttarifV 2017 (BGBl. II 328/2017)
- MautO (www.asfinag.at)

Ergebnis der KV-Verhandlungen Angestellte (Güterbeförderungs- und Kleintransportgewerbe)

Kollektivvertragsabschlüsse 2018

Im Rahmen der KV-Verhandlungen Angestellte (Güterbeförderungs- und Kleintransportgewerbe) konnte mit der GPA-DJP ein entsprechender Abschluss erzielt werden. Das Ergebnis lautet wie folgt:

1) Gehaltsrechtlicher Teil

- Umsetzung 1.500 Euro Mindestgehalt gemäß Abschlussprotokoll vom 10. Juli 2017
- Für die Beschäftigungsgruppen 3c, 4b, 4c eine Erhöhung der KV-Gehälter im Ausmaß von **+2,6 Prozent**
- Für die Beschäftigungsgruppen 2c, 3b, 4a eine Erhöhung der KV-Gehälter im Ausmaß von **+3,0 Prozent**

2) Rahmenrechtlicher Teil

Artikel V. Punkt 2. NEU

2. Durchrechenbare Normalarbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann unter den folgenden Bedingungen in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes auf mehr als 40 Stunden ausgedehnt werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Normalarbeitszeit darf höchstens 10 Stunden betragen.

2.1. Durchrechnungszeitraum und wöchentliche Normalarbeitszeit

2.1.1. Der festgelegte Durchrechnungszeitraum beträgt höchstens 10

Wochen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes beträgt höchstens 48 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit beträgt höchstens 10 Stunden.

Es wird empfohlen, Zeitguthaben – soweit möglich – in zumindest ganztägigen Zeiträumen innerhalb des festgelegten Durchrechnungszeitraumes zu verbrauchen.

2.1.2. Durch Betriebsvereinbarung kann der Durchrechnungszeitraum auf höchstens 52 Wochen ausgedehnt werden. Es wird empfohlen, Zeitguthaben – soweit möglich – in diesen Fällen in mehrtägigen Zeiträumen innerhalb des festgelegten Durchrechnungszeitraumes zu verbrauchen.

2.2. Abbau von Zeitguthaben

Der zur Erreichung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Durchrechnungszeitraum erforderliche Zeitausgleich ist gemäß § 19f Arbeitszeitgesetz (AZG) festzulegen.

2.3. Jugendliche

Die Bestimmungen über die durchrechenbare Normalarbeitszeit sind

auch auf Jugendliche im Sinne des KJBG anzuwenden. Die Tagesarbeitszeit darf jedoch 9 Stunden nicht überschreiten.

Art. VIII – Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung NEU lit. i)

beim erstmaligen Antreten zum letzten Teil der Führerscheinprüfung für die Klassen B oder C – 1 Tag

Art. XV – Gehaltsregelung

Punkt 7. Für die Vorrückung in die nächsthöhere Berufsaltersgruppe wird die erste Karez im Dienstverhältnis, die zwischen dem 1. Jänner 2014 und dem 31. Dezember 2017 beginnt, bis zum Höchstausmaß von insgesamt 9 Monaten angerechnet.

Punkt 8. NEU: Für die Vorrückung in die nächsthöhere Berufsaltersgruppe wird die erste Karez im Dienstverhältnis, die ab dem 1. Jänner 2018 beginnt, bis zum Höchstausmaß von insgesamt 12 Monaten angerechnet.

Der bestehende **Punkt 8. wird NEU** zu Punkt 9.

Inkrafttreten: Diese Änderungen gelten mit Wirkung 1. Jänner 2018.

ACHTUNG: Wir weisen **ausdrücklich** darauf hin, dass dieser neuer KV-Text samt dazugehörigen Gehaltstabellen **erst mit Unterschrift** der KV-Partner bzw. **entsprechender Hinterlegung und Veröffentlichung ab dem angeführten Anwendungspunkt** Gültigkeit hat.



Digitale Vignette kommt!

Erhältlich auf **ASFINAG.AT** und über die kostenlose App „Unterwegs“

Die ASFINAG erweitert mit der digitalen Vignette ihr Mautangebot um eine zeitgemäße Alternative zur bewährten Klebevignette. Picken oder klicken – man hat die Wahl! Die digitale Vignette ist seit Mitte November im ASFINAG-Webshop www.asfinag.at und über die kostenlose ASFINAG-App „Unterwegs“ erhältlich.

Das bringt die neue digitale Vignette:

- Kein Kleben, kein Kratzen: Die digitale Vignette ist an das Kennzeichen gebunden. Somit muss die Vignette weder auf die Windschutzscheibe aufgeklebt noch von ihr abgekratzt werden.
- Jederzeit und ortsunabhängig kaufen: Man kann die digitale Vignette seit Mitte November 2017 im Webshop über Asfinag.at und die ASFINAG-App kaufen. Somit kann man rund um die Uhr und von jedem Ort aus eine neue Vignette kaufen – ist also weder an Ort oder Zeit gebunden. Es gibt genau wie bei der Klebevignette sowohl Zehn-Tages-, Zwei-Monats- und Jahresvignetten. Auch bei den Kosten gibt es keinen Unterschied – dieselbe Gültigkeitsdauer und dieselben Preise.
- Erleichterungen für Wechselkennzeichen-Besitzer: Da die digitale Vignette an das Kennzeichen gebunden ist, brauchen Wechselkennzeichen-Besitzerinnen und -Besitzer nicht mehr für jedes Fahrzeug eine eigene Vignette, sondern nur eine einzige digitale Vignette für bis zu drei Fahrzeuge.
- Kein Aufwand mehr bei Scheibenbruch: Beim Kauf einer digitalen Vignette erspart man sich das Kleben der Vignette auf die Windschutzscheibe. Somit muss man sich bei Scheibenbruch keine Ersatzvignette mehr besorgen oder sich um Kostenersatz kümmern.

So einfach funktioniert der Kauf der digitalen Vignette:

1. Öffnen Sie auf asfinag.at oder in der App „Unterwegs“ den Webshop
2. Wählen Sie Pkw oder Motorrad und wie lange die Vignette gelten soll
3. Geben Sie das Kennzeichen ein, den Zulassungsstaat und Ihre E-Mail-Adresse
4. Zahlen Sie mit Kreditkarte, PayPal oder Sofortüberweisung



BAUEN MIT DER SICHERHEIT EINES ERFAHRENEN TEAMS

- Transporte
- Baumeisterarbeiten
- Erdbau
- Steinbruch
- Schotterwerk



- Baggerarbeiten
- Betontransporte
- Baumaschinenverleih
- SB-Dieseltankstelle

www.trippl.com

8605 Kapfenberg | Winklerstraße 74 + 54
Tel.: 03862/22 384 | Fax: 03862/23 855 | office@trippl.com



Ungarn: Neues nationales Achswiegesystem

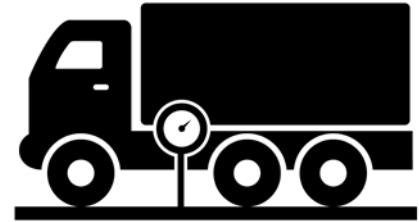
Der ungarische Verband MKFE informierte über das neue nationale Achswiegesystem (TSM)/Weigh in motion system (WIM), das die ungarische Regierung mit 19. September 2017 startete, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, den Schutz der nationalen Verkehrswege zu sichern und Wettbewerbsgleichheit zwischen den Transportunternehmen zu gewährleisten.

Der Zweck des TSM (nationales Achswiegesystem) ist es, die Verkehrssünder im Verkehr zu erkennen, ohne das Fahrzeug aufzuhalten zu müssen. Das neue System wird voraussichtlich effizienter sein als jedes andere vorherige Verfahren. Die Einführung stellt für die betroffenen Unternehmen keine neuen Verpflichtungen dar, die Effizienz der Kontrollen

wird jedoch von 2 Prozent auf über 50 Prozent steigen.

Auf dem ungarischen Staatsgebiet wurden insgesamt 89 Messstellen geschaffen. Die Sensoren dieser Wiegeeinrichtung, die unterirdisch installiert sind, können die Achslast und das Gesamtgewicht der Fahrzeuge bestimmen.

Bitte beachten Sie, dass die Messpunkte bis zum 31. Dezember 2017 schrittweise in das System integriert werden. Während der Vorbereitungszeit gibt es keine Geldstrafen, aber es werden Warnbescheide an die Fahrzeugbetreiber gesendet, deren Fahrzeuge nicht mit der ermittelten Achslast und der zugelassenen Gesamtmasse den ungarischen Vorschriften entsprechen.



©Foto: Janista/Shutterstock.com

Neben den neuen TSM-Messpunkten nutzen die Behörden die HAENNI-Radlastwaagen und die Wiegestationen bei regelmäßigen Straßenverkehrskontrollen und können auf der Grundlage der Ergebnisse eine Geldstrafe verhängen.

Die offizielle Information und die Karte der WIM-Sensoren sind vorläufig nur in ungarischer Sprache unter folgendem Link verfügbar:
<https://tinyurl.com/yb4r9ejj>



Belgien: Entsendung von Arbeitnehmern und Mindestlohn

Die IRU informierte bezüglich der bevorstehenden Änderungen der belgischen Vorschriften über Mindestlohn und Vorabanmeldung. Diese Regeln gelten nur für Kabotage im Straßengüter- und Personenverkehr, Mitarbeiter und für selbstständige Kraftfahrer, sowie für den Werkverkehr.

Das königliche Dekret vom 14. September 2017, das die LIMOSA-Vereinbarung (seit 2007) geändert hat, wurde am 20. September 2017 veröffentlicht und trat am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Neue Bestandteile:

- Ein Repräsentant oder Vertreter („personne de liaison“) muss für die Zwecke der Bereitstellung von Informationen über die angewandten Löhne und Arbeitsbedingungen im Falle der Entsendung in Belgien bestellt werden.
- Diese Person muss nicht in Belgien ansässig sein (es kann der Transportleiter oder der CEO, HR ... sein).
- Die Art der Dienstleistungen muss angegeben werden (Straßentransport ...).

- Im Falle der Verwendung von Zeitarbeitsfirmen ist die Identifikationsnummer (wenn vorgeschrieben) anzugeben.

Weitere Informationen gibt es auf der LIMOSA-Website:
www.limosa.be (Achtung: die Website wurde bis dato noch nicht aktualisiert).

Die belgischen Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen gelten auch im Falle der Entsendung und können auf folgender Website eingesehen werden: <https://tinyurl.com/y8ljzurk>

©Bönen v. I.o. nach r. u.: Helmut Niklas; dtp: Marco Birn; Aquar/Fotolia.com (4)



Großbritannien: Regelmäßige wöchentliche Ruhezeit in der Fahrzeugkabine bringt Strafen

Die britischen Vollzugsbehörden bestrafen seit 1. November 2017 Fahrer, die ihre regelmäßige wöchentliche Ruhezeit außerhalb der offiziellen Ruhezonen in ihren Fahrzeugen verbringen, wie z. B. auf Raststätten und Autohofen. Nachstehend eine kurze Zusammenfassung:

Bis zum 31. Oktober wurden Fahrer von der DVSA (Driver & Vehicle Standards Agency), die verdächtigt wurden, ihre gesamte wöchentliche Ruhezeit in Fahrzeugkabinen auf oder neben öffentlichen Straßen zu verbringen, lediglich verwarnt.

Seit dem 1. November sanktioniert die DVSA Fahrer, die ihre wöchentlichen Ruhezeiten in Fahrzeugkabinen außerhalb der offiziellen Rastplätze (z. B. auf Raststätten und Fernfahrerrastplätzen) vornehmen, unter anderem durch:

- Geldstrafen in Höhe von £ 300
- Verhängung von Fahrverboten für den Fahrer bis zur vollständigen Einhaltung der wöchentlichen Ruhezeit (außerhalb der Fahr-

zeugkabine oder auf einem offiziellen Rastplatz)

- Berichterstattung der betroffenen Unternehmer an ihre zuständige Behörde, auch im Ausland

Eine vollständige wöchentliche Ruhezeit (einschließlich verlängerter Ausgleichsruhezeiten für eine frühere verkürzte wöchentliche Ruhezeit), die ganz oder teilweise in der Fahrzeugkabine außerhalb eines offiziellen Rastplatzes wahrgenommen wird, gilt für die Strafverfolgung nicht als gültige vollständige wöchentliche Ruhezeit.

Es gibt keine Sanktionen im Zusammenhang mit der Benutzung der

Fahrzeugkabine zum Schlafen bei reduzierter wöchentlicher Ruhezeit und Übernachtungen.

Nur aktuelle Straftaten werden sanktioniert – die letzte volle wöchentliche Ruhezeit wird berücksichtigt.

- Nutzerbefragung betreffend Autobahnrastplätzen (<https://tinyurl.com/yd2478y4>) und
- Link zur App „Motorway Buddy“ <https://www.motorwaybuddy.com/>

(Mit dieser App erhalten Fahrer Informationen über die nächstgelegenen freien Parkplätze in Echtzeit und nützliche Informationen zu diesen, wie z. B. Preis und Ausstattung.



Kasachstan: Einführung von TIR-EPD

Die TIR-EPD-Applikation (kann vom Transportunternehmer für die Voranmeldung bei den Eingangs- und Bestimmungszollämtern in 34 Staaten benutzt werden) wurde am 14. November 2017 erfolgreich in das Zollsysteem in Kasachstan, ASTANA-1, integriert und ist nun für alle kasachischen Zollstellen anwendbar. Wir erhielten weiters vom kasachischen Verband KAZATO die Information, dass seit dem 30. November

2017 die Verwendung der TIR-EPD-Applikation für die Übermittlung von Vorabinformationen für alle Waren erforderlich ist, die im Rahmen des TIR-Verfahrens über eine kasachische Zollstelle nach Kasachstan transportiert werden.

Weitere Informationen über TIR-EPD finden Sie auf unserer Website: <http://www.aisoe.at/gueterverkehr/carnet-tir/tir-epd/>

Um sich bei TIR-EPD anzumelden wenden Sie sich bitte an die AISÖ – office@aisoe.at.

Die Internetadresse des IRU-Programmes lautet:
<https://www.tirepd.org>.

Sobald Sie registriert sind, können Sie kostenfrei Ihre Carnet-TIR-Daten über das IRU-Programm an das jeweilige Zollamt senden.



©Foto: Nikay Antonov/Shutterstock.com



Tschechische Republik: Entsendevorschriften im Straßengüterverkehr

Laut Informationen des tschechischen Verbandes des Straßengüterverkehrs, CESMAD Bohemia, hat die tschechische Regierung mit dem Gesetz Nr. 93/2017 bereits am 1. April 2017 die EU-Entsenderichtlinie 96/71/EG in nationales Recht umgesetzt.

Demzufolge sind Arbeitgeber im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet, für den entsandten Arbeitnehmer am Arbeitsort ein Dokument über das arbeitsrechtliche Verhältnis (z. B. Arbeitsvertrag) sowie eine Übersetzung des Dokumentes in tschechischer Sprache bereitzuhalten.

Nähere Informationen finden Sie unter www.suip.cz (auch in deutscher Sprache – <http://www.suip.cz/deutsche-dokumente/>).

Können bei einer Kontrolle die vorgeschriebenen Dokumente über die arbeitsrechtlichen Verhältnisse nicht vorgelegt werden, so haben die Ordnungsbehörden die Möglichkeit, eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 500.000 Tschechischen Kronen (circa 20.000 Euro) zu verhängen. Kontrollen des Straßengüterverkehrs hinsichtlich der Einhaltung der Entsendevorschriften wurden jedoch nach Angaben von CESMAD Bohemia erstmals seit Anfang Oktober 2017 bußgeldbewehrt durchgeführt. Nach Angaben der zuständigen staatlichen Arbeitsinspektion der Tschechischen Republik betreffen die Entsendevorschriften alle entsandten Arbeitnehmer im Straßenverkehr.

Laut SUIP (Statni urad inspekce prace = deutsch: Staatsamt für Arbeits-

inspektion) kommt der Nachweis über das arbeitsrechtliche Verhältnis auch bei Lenkern zur Anwendung. Das bedeutet, dass die Fahrer eine Kopie eines Dokuments, das das Arbeitsverhältnis nachweist, inklusive einer tschechischen Übersetzung benötigen. Es muss sich dabei nicht um einen Arbeitsvertrag handeln, der beispielsweise in Österreich übliche „Dienstzettel“ ist ausreichend; es genügt eine „normale“ Übersetzung (also nicht amtlich beglaubigt).

Der Transit (Lkw und Busse) ist von den Entsenderegelungen ausgenommen, da in diesen beiden Fällen kein tschechischer Auftraggeber vorhanden ist. Die Entsenderegelungen betreffen daher nur Kabotage- und Gelegenheitsverkehre!

DIENSTZETTEL/ARBEITSVERTRAG/DIENSTVERTRAG PRACOVNÍ DOHODA

Arbeitgeber: Musterfirma GesmbH
Musterstraße 3, A-0000 Musterstadt

Zaměstnavatel: Musterfirma GesmbH
Musterstraße 3, A-0000 Musterstadt

Arbeitnehmer: NN
wohnhaft in:
SV-Nr.:

Zaměstnanec: NN
bytem:
číslo sociálního pojištění:

Nationalität/Familienstand:
Národnost/rodinný stav:

Beginn des Arbeitsverhältnisses.....
Začátek pracovního poměru:...

Vereinbarte Normalarbeitszeit: 40,00 Std. pro Woche,
Domluvená normální pracovní doba: 40 hod. za týden

Kündigungstermin Laut jeweiligem Kollektivvertrag
výpovědní lhůta dle příslušné kolektivní smlouvy

Art des Dienstverhältnisses: Arbeiter
Genaue Bezeichnung der Tätigkeit: LKW-Fahrer
Anfangsbezug brutto: laut Kollektivvertrag

Druh služebního poměru: dělník
přesný popis činnosti: řidič kamionu
Hrubá mzda: podle kolektivní smlouvy

Dienstort:
místo zaměstnání:

Versichert bei:
pojištěn u:

Sonstige Vereinbarungen:
jiná dojednání:

Für das Urlaubsausmaß ist das Urlaubsgesetz bzw. der Kollektivvertrag (in der jeweils gültigen Fassung) maßgebend.
Pro určení rozsahu dovolené jsou rozhodující zákon o dovolené resp. kolektivní smlouva (vždy v platném znění).

Betreffend die gesetzlichen Kündigungsfristen, der Sonderzahlungen und das Urlaubsentgelt verweisen wir auf den jeweils gültigen Kollektivvertrag:
Güterbeförderungsgewerbe
Co se týče zákonné výpovědní lhůty, zvláštních odměn a příspěvku na dovolenou, odkazujeme na platnou kolektivní smlouvu:
Pracovníci v oblasti nákladní dopravy

Gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen:

Unterschrift des Arbeitnehmers -----

Přečetl, porozuměl a vzal na vědomí -----

podpis zaměstnance -----

Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers -----

Podpis a razítka zaměstnavatele -----

Datum:



Slowenien: Ab 1. April im kommenden Jahr gibt es

Ab dem 1. April 2018 wird Slowenien eine moderne elektronische Maut-

gebühr für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen (schwere Fahrzeuge) im freien Verkehr auf Autobahnen und

Schnellstraßen einführen. Das slowenische Autobahnnetz werden nur jene Fahrzeuge verwenden können, die im System registriert und mit ei-

©Bild von: Helmut Nitsch/Photothek.com

A large yellow truck is shown driving on a highway under a modern toll gantry. The truck has a black sign on its front that reads "JETZT KANN MICH NICHTS STOPPEN".

The image includes several informational boxes:

- A top right box about the new toll system: "Alle Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen werden neu in das DarsGo-System integriert, während für die übrigen Fahrzeuge das bestehende Vignettensystem weiterhin gilt."
- A top left box comparing old and new systems: "VINJETA" (Vignette) vs "DarsGo". It shows icons for vehicles: ≤ 3,5 t NDM (motorcycle, car, bus) and > 3,5 t NDM (truck, bus).
- A middle right box about the transition: "Das Mautportal mit Mikrowellentechnik erkennt beim Übergang eines Schwerfahrzeugs das DarsGo-System, was für jede Mautstrecke als Grundlage für die Mautberechnung gilt."
- A bottom right box about the device: "Das DarsGo-Gerät wird das Kraftfahrzeugkennzeichen und die EURO-Emissionsklasse registrieren. Die Mautklasse wird vom Fahrer vor jeder Fahrt entsprechend der Anzahl der Achsen des Fahrzeugs festgelegt."
- A central bottom box showing the DarsGo device itself, which is a grey rectangular unit with a screen displaying the "DarsGo" logo, four small circular lights above it, and a "darsono.si" label below.

Sie zahlen für die tatsächlich gefahrene Strecke

Mit dem 1. April 2018 wird für alle Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen (schwere Fahrzeuge) eine Mautgebühr unter dem neuen elektronischen Mautsystem im freien Verkehr mit dem Namen DarsGo gezahlt.

Das slowenische Autobahnnetz werden nur jene schweren Fahrzeuge verwenden können, die im System registriert werden und mit einem DarsGo-Gerät ausgestattet sind, das nicht zwischen Fahrzeugen übertragbar ist. Im DarsGo-System wird die Maut automatisch anhand der zurückgelegten Strecke berechnet.

Einfachere und übersichtlichere Abrechnung

Im DarsGo-System werden die Benutzer an jeder Mautstelle keine Maut mehr bezahlen.

Stattdessen können Sie eine der einfacheren Methoden zur Begleichung Ihrer Maut wählen:

- **MIT VORAUSZAHLUNG** mit einem Guthaben auf dem Konto eines Fahrzeugs, das Sie im DarsGo servis mit Bargeld, Tank- oder Zahlungskarte bzw. unter www.darsgo.si mit einer Zahlungskarte oder über ein Online-Angebot mit einer Überweisung auf das Konto von Dars hochladen können;
- **MIT ABGELTUNG** aufgrund eines Vertrages mit Dars oder mit dem Anschluss des Fahrzeugkontos an die ausgewählte Tankkarte.

Werden Sie ein DarsGo-Systembenutzer

Die obligatorische Registrierung des Unternehmens und der Fahrzeuge in das DarsGo-System kann wie folgt erfolgen:

das neue Mautsystem DarsGo

inem DarsGo-Gerät ausgestattet sind, das nicht zwischen Fahrzeugen übertragbar ist. Im DarsGo-System wird die Maut automatisch anhand der zurückgelegten Strecke berechnet.

Ab November können die DarsGo-Geräte bei den sieben übergeordneten DarsGo servis und ab Anfang 2018 auch an autorisierten DarsGo servis an den Tankstellen des Autobahnnetzes erworben werden.



- Registrieren Sie Ihr Unternehmen und die Fahrzeuge unter www.darsgo.si und drucken Sie das ausgefüllte Formular aus. Das DarsGo-Gerät erhalten Sie beim DarsGo servis bei Vorweisung des Formulars und der Zahlung der Verwaltungskosten;
- direkt beim DarsGo servis, wo Sie bei Zahlung der Verwaltungskosten auch das DarsGo-Gerät erhalten;
- Unternehmen in der Europäischen Union können den gesamten Registrierungsprozess online bearbeiten und das DarsGo-Gerät online bestellen. Die Verwaltungskosten können mit einer Zahlkarte beglichen werden. Das DarsGo-Gerät erhalten Sie kostenlos per Post.

Für die Registrierung eines Fahrzeugs in das DarsGo-System muss eine Verkehrserlaubnis und der Nachweis der EURO-Emissionsklasse vorgelegt werden. Die Verwaltungskosten für jedes DarsGo-Gerät betragen 10 EUR.

Website: www.darsgo.si
Kunden-Call-Center: +386 1 518 83 50
E-Mail-Adresse: info@darsgo.si

DarsGo servis

Zusätzliche Informationen und Hilfe

Webseite: www.darsgo.si
Kunden-Call-Center: +386 1 518 83 50
E-Mail-Adresse: info@darsgo.si

Liste der übergeordneten DarsGo servis

Ljubljana	Grič 54, Ljubljana (Stadtautobahn)
Maribor	Rastplatz Maribor (Richtung Ljubljana)
Lopata	Rastplatz Lopata (Richtung Maribor)
Grabonos	Rastplatz Grabonos (Richtung Ljubljana)
Obrežje	Grenzübergang Obrežje (Einreise ins Land)
Fernetiči	Grenzübergang Fernetiči (Einreise ins Land)
Gruškovje	Grenzübergang Gruškovje (Einreise ins Land)

ALASKAN



Renault wendet sich mit dem Alaskan an Handwerker, Gewerbetreibende und Landwirte, die ihn als robustes Arbeitsgerät schätzen ebenso wie an Privatkunden, die ihn als vielseitigen Begleiter für ihre Freizeitaktivitäten nutzen.

Mit 5,39 m Länge, 1,81 m Höhe und 1,85 m Breite entspricht der Alaskan dem Maßkonzept der Midsize-Pick-up-Klasse. Auch das Design folgt mit der Betonung von Kraft und Robustheit den Regeln des Pick-up-Segments. Kennzeichen sind der große Kühlergrill mit Chromeinsätzen und dem dominanten Renault-Rhombus sowie die muskulös ausgeformte Motorhaube. Betont athletisch und spannungsvoll präsentieren sich ebenfalls die Fahrzeugflanken sowie die breit ausgestellten, prägnanten Radhäuser. Dank des langen Radstands von 3,15 m, des kurzen Überhangs vorne, der nach hinten gesetzten Fahrgastzelle und des langen Überhangs hinten, weist der Alaskan einen gestreckten Karosseriekörper auf, der das moderne und dynamische Erscheinungsbild stärkt.

Als Motorisierung für den Alaskan dient ein durchzugsstarker Common-Rail-Diesel mit 2,3 Litern Hubraum. Das aus dem Renault Master bekannte Vierzylinder-Triebwerk mit Start-Stopp-System, steht in Leistungsstufen mit 120 kW/163 PS und 140 kW/190 PS zur Verfügung. Der ENERGY dCi 160 und ENERGY dCi 190

ermöglichen jeweils einen kombinierten Verbrauch von 6,3 Liter Diesel pro 100 Kilometer (167 g CO₂/km). Alternativ zum 6-Gang-Schaltgetriebe haben Kunden beim ENERGY dCi 190 die Wahl einer 7-Stufen-Automatik. In dieser Kombination benötigt der Alaskan im Schnitt 6,9 Liter Kraftstoff pro 100 Kilometer (183 g CO₂/km).

Der Alaskan mit Doppelcabine verfügt serienmäßig über den zuschaltbaren Allradantrieb. Auf asphaltierten Straßen fährt der Pick-up mit Hinterradantrieb. In leichtem Gelände oder bei nachlassender Traktion lässt sich während der Fahrt bei Geschwindigkeiten bis 60 km/h per Drehregler durch den Wechsel in den „4H“-Modus der Allradantrieb aktivieren. Dann schließt die Klauenkupplung, und die Antriebskraft verteilt sich im fest-

Mit dem neuen Alaskan präsentiert Renault seinen ersten Pick-up für den europäischen Markt. Der Newcomer in der Nutzlastklasse von einer Tonne ermöglicht mit seiner groß dimensionierten Ladefläche, seinen ausgeprägten Offroad-Fähigkeiten und seiner robusten Konstruktion ein vielseitiges Einsatzspektrum für Beruf und Freizeit.



ten Verhältnis von 50:50 auf Vorder- und Hinterachse.

Bereits die Basisausstattung ACCESS umfasst den Tempopiloten mit Geschwindigkeitsbegrenzer, das schlüssellose Zugangssystem Keyless Entry und das CD-Radio mit Bluetooth-Schnittstelle sowie AUX- und USB-Anschluss. Hinzu kommen der Bordcomputer, elektrische Fensterheber vorne und hinten sowie die manuelle Klimaanlage mit separaten Lüftungsdüsen im Fond.

Probefahren bei Vogl+Co in Graz!



Exakt auf die Bedürfnisse der Kunden abgestimmt:

Rungenfahrzeuge von Riedler

Riedler ist einer der führenden Hersteller von Rungenfahrzeugen in Österreich. Seit mehr als 60 Jahren ist das oberösterr. Unternehmen im Fahrzeugbau tätig und hat sich auf die Produktion von Fahrzeugen für den Rundholz- bzw. Sägerestholztransport spezialisiert. Durch den gezielten Einsatz hochfester Feinkornstähle und leichten Komponenten, etwa aus Aluminium, werden die Gewichte der Fahrzeuge kontinuierlich optimiert.

So bringt heute der leichteste 3-Achs-Rungenanhänger mit vier Rungenstöcken und Einfachbereifung, ein Eigengewicht von nicht mehr als 3.810 kg auf die Waage. Selbst der ausziehbare 3-Achs-Rungenanhänger ist bereits ab einem Eigengewicht von 4.060 kg erhältlich und ist in puncto Flexibi-

lität nicht zu schlagen. Als wahres Leichtgewicht präsentiert sich der Tandem-Rungenanhänger mit Einfachbereifung und 2 Rungenstöcken (Eigengewicht 2.540 kg).

Aber auch bei den Rungenaufbauten ist Riedler einer der Leichtesten. Besonderes Augenmerk legt man bei dem Familienun-

ternehmen aber nicht nur auf Gewichtseinsparung, sondern auch auf Langlebigkeit, Funktionalität, Zuverlässigkeit und nicht zuletzt auf eine ansprechende Optik der Fahrzeuge.

All dies wird möglich durch die langjährige Erfahrung seiner qualifizierten Mitarbeiter, modernster Verarbeitungsmaschinen, und nicht zuletzt die enge Zusammenarbeit mit seinen Kunden.

Wer in die Zukunft investiert, sollte deshalb in Fahrzeuge von Riedler investieren – diese Fahrzeuge „halten“ was sie versprechen!



Das Leergewicht dieses Rundholzzuges der Firma Wildau beträgt nur 17.060 kg!

Weitere Informationen unter
Tel. 07612/760 40-0
sowie im Internet:
www.riedler.com

FHEYERTAG FAHRZEUGBAU TECHNIK



- 3-Seitenkipper mit oder ohne Abdeckung
- Asphaltmulden isoliert
- Pritschenaufbauten mit Zertifizierung
- Kofferanbauteile
- Montage von div. Ladekränen und Hebebühnen
- diverse Servicearbeiten, Reparaturen
- Hydraulikzubehör und Hydraulikschläuche

Ziprein 17, 8082 Kirchbach
Tel. 03116/2652, Fax 03116/2652-4
E-Mail: fahrzeugbau@feyertag.at Internet: www.feyertag.at

LKW-AUFBAUTEN • KIPPER • LADEBORDWÄNDE • KRÄNE-SERVICE



Ein Wagen für alle Fälle: Der carolus MECHANIC PLUS

Für knapp 550,- Euro gibt es ab sofort den carolus Mechanic Plus-Werkstattwagen mit extra viel Stauraum.

Die sechs Schubladen haben jeweils eine Tragfähigkeit von 25 kg. Komplett kann der Werkstattwagen mit bis zu 210 kg beladen werden. Eine 30 mm starke Holzplatte dient als Ablage- und Arbeitsfläche oder aber auch zur Aufnahme eines Schraubstockes.

Damit beim Hin- und Herfahren nichts verrutscht sind alle Schubladen mit Anti-Rutsch-Matten versehen. Der Teleskopauszug ermöglicht auch den Blick in die hinterste Ecke der Lade. Zur sicheren Aufbewahrung können alle Schubladen verriegelt werden. Der zusätzliche Stauraum mit verstellbarem Fachboden bietet ausreichend Platz für größere Werkzeuge. Durch die Vierkantlochung an den Seitenwänden lässt sich der Platz für Zubehör beliebig erweitern.

Übrigens: Bei Bedarf gibt es den carolus Mechanic Plus inklusive eines 130-teiligen Werkzeugsatzes.

Weitere Infos erhalten Sie bei GEDORE AUSTRIA oder unter www.carolus.de

GEDORE AUSTRIA GmbH | Gedore Str. 1 | 8190 Birkfeld | Tel. +43 3174 / 36360

carolus
by GEDORE

Entwicklung Dieselpreis und Transportkosten- index

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter www.dietransporteure.at abrufbar.



Aktuelle VPI- und Inflationsentwick- lung in Österreich

Die aktuelle Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie der Inflation finden Sie unter www.dietransporteure.at



©Foto: Dana S. Rothstein/Fotolia.com

©Foto: SHIO CRACHO/Shutterstock.com

Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich

Professionelle Schwarzarbeit stellt die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vor immer größere Probleme. Die Schattenwirtschaft boomt und verursacht volkswirtschaftlichen Schaden immensen Ausmaßes.

Als spezieller Service für WKO-Mitglieder und auch aufgrund des gesetzlichen Auftrages der WKO bietet die Wirtschaftskammer die Möglichkeit, Verdachtsmomente bzw. Wahrnehmung von illegaler Gewerbeausübung mittels Online-Formulars an die WKO zu übermitteln unter <http://wko.at/stmk/pfuschermeldung>.

Diese ergeht an den Erhebungsdienst der WKO Steiermark, wobei

völlige Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu den Grundprinzipien gehören. Die kompetenten Profis erheben, informieren und setzen alle möglichen Aktivitäten, um den Rechtszustand herzustellen. Mehr als 1.500 gewerberechtliche Erhebungen finden jährlich statt.

Um gegen Pfusch effektiv vorgehen zu können, werden möglichst konkrete Beweise für die illegalen Arbeiten benötigt:

- Wenn möglich, Namen und Wohnanschrift des/der illegalen Erwerbstätigen.
- Wo wird gearbeitet?

- Wann und seit wann wird gearbeitet?
- Beschreibung der illegalen Tätigkeit
- Eventuelle Beweise (Plakate/Fotos/Angebote/Autokennzeichen/Werbeaussendungen/Website-Ausdrucke).

Je genauer die Angaben sind, desto schneller und effizienter kann eingegriffen werden.

Alternativ dazu kann die unbefugte Gewerbeausübung natürlich auch bei den zuständigen Gewerbebehörden (Magistrat Graz/jeweilige Bezirkshauptmannschaft) und der Finanzpolizei gemeldet werden.

Musterbrief Einspruch gegen „Freizeichnungsklauseln“ (gem. § 101 (1a) KFG)

Der Fachverband Güterbeförderung wurde darüber informiert, dass es in der Praxis leider immer wieder vorkommt, dass Auftraggeber mittels vorgedruckten Klauseln auf Lieferpapieren gesetzliche Verpflichtungen (konkret gem. § 101

(1a) KFG – Beladung) bei der Beladung von Fahrzeugen auf Lenker/ Transportunternehmer überwälzen (wollen) und meinen, sich so aus der gesetzlichen Haftung befreien zu können (sogenannte Freizeichnungsklauseln).

Der Fachverband Güterbeförderung hat einen Musterbrief erstellen lassen, mit dem Sie sich als betroffene Unternehmen gegen solche Klauseln (im konkreten Fall den § 101 (1a) KFG betreffend) zur Wehr setzen können.

Hier finden Sie den Musterbrief zur Verwendung:

Entwurf eines Musterbriefes betreffend Freizeichnungsklauseln

Ausdrücklich halten wir fest, dass unser Fahrer nicht berechtigt ist, Änderungen des Frachtvertrages (z.B. Übernahme der Ladungsverpflichtung) vorzunehmen.

Die Verantwortung für die Verladung verbleibt daher ausschließlich bei Ihnen als Verlader.

Sollte unser Fahrer die Beladung des Fahrzeuges durchgeführt haben, so erfolgte dies lediglich als Erfüllungsgehilfe Ihrerseits, da Sie für die ordnungsgemäße Verladung des Transportgutes verantwortlich sind.

Ihre Verantwortung als (Anordnungsbefugter) Belader gemäß § 101 Abs. 1a KFG kann daher auch nicht auf den Fahrer / uns übertragen werden.

Wir weisen daher auch Ihre nunmehr dargestellte Freizeichnungsklausel – im Übrigen als nicht vereinbart (!) – ausdrücklich zurück.

Wegen allfälliger Strafen aufgrund nicht ordnungsgemäßer Beladung werden wir Sie haftbar halten.

Begutachtungsintervalle

§ 57a Abs. 3 KFG – Begutachtungsintervalle bei Überprüfungen

An alle
Landeshauptmänner



Wien, am 27.11.2017

Betreff: Begutachtungsintervalle; nächster Begutachtungszeitpunkt bei mehrjährigen Intervallen

1. § 57a Abs. 3 KFG (Kraftfahrgesetz) legt fest, dass die wiederkehrende Begutachtung grundsätzlich „jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung“ vorzunehmen ist, und zwar:

- „1. bei Kraftfahrzeugen, ausgenommen solche nach Z 3 und historische Kraftfahrzeuge gemäß Z 4, jährlich,
- 2. bei Anhängern, ausgenommen solche nach Z 3, Z 5 und historische Fahrzeuge gemäß Z 4, jährlich,
- 3. bei Kraftfahrzeugen der Klasse M1, ... bei Zugmaschinen und Motorkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, aber nicht mehr als 40 km/h, ... drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung,
- 4. bei historischen Fahrzeugen alle zwei Jahre,
- 5. bei landwirtschaftlichen Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h aber nicht 40 km/h überschritten werden darf, drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und danach alle zwei Jahre.“

2. An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) wurden Unklarheiten betreffend die Auslegung der Bestimmung des § 57a Abs. 3 KFG herangetragen. Aus diesem Grund darf das bmvit Folgendes klarstellen:

Die 3-2-1-Regelung bzw. das 2-jährige Intervall (bei historischen Fahrzeugen) ist in der Art zu handhaben, dass die 3-2-1-Regelung bzw. die 2-Jahresfrist von der tatsächlich erfolgten letzten Begutachtung an zu rechnen ist, wobei stets auch das jeweilige Datum (Monat) der ersten Zulassung mitberücksichtigt werden muss. Dieses Datum bildet den relevanten „Jahrestag“. Der nächste Begutachtungszeitpunkt ist unter Berücksichtigung des „Jahrestags“ von der letzten tatsächlich erfolgten Begutachtung und nicht vom Jahr der Erstzulassung aus zu bestimmen.

Hätte der Gesetzgeber nicht nur den Jahrestag (Monat), sondern auch das „Begutachtungsjahr“ selbst für jede und nicht nur die erste Begutachtung von der Erstzulassung abhängig machen wollen, hätte er auch die weiteren Begutachtungen im Gesetzestext selbst von der ersten Zulassung abhängig gemacht. Der Gesetzgeber hätte also wohl eine Formulierung im Gesetz gewählt, die

nicht nur die erste Begutachtung, sondern auch alle weiteren Begutachtungen auf die Erstzulassung abstellt. Da dies nicht geschehen ist, ist für das Jahresintervall die tatsächliche Begutachtung maßgeblich, nicht jedoch für den Jahrestag (hierfür gilt eben die Erstzulassung).

3. Betreffend historische Fahrzeuge gilt, dass der Zeitpunkt, wann ein Fahrzeug zum historischen Fahrzeug wurde, in diesem Zusammenhang irrelevant ist.

4. Zur Klarstellung vor allem auch für Fälle, in denen größere Überziehungen auftreten, sollen folgende Beispiele dienen:

Beispiel 1:

Fahrzeug der Klasse M1, also 3-2-1-Regelung des § 57a Abs. 3 Ziffer 3 KFG ist anwendbar. Auch wenn die Dreijahresfrist massiv überzogen wird und das Fahrzeug „verspätet“ zur ersten Begutachtung gebracht wird, wäre die nächste Begutachtung zwei Jahre nach der Erstbegutachtung (relativiert durch den Jahrestag) vorzunehmen.

Erstzulassung 5/2010, Pickerllochung 05/2013, Normalfall wäre 05/2015:

- a. Fahrzeug kommt erst 10/2013, nächste Lochung 05/2015,
- b. Fahrzeug kommt erst 01/2014, nächste Lochung 05/2015,
- c. Fahrzeug kommt erst 05/2014, nächste Lochung 05/2016.

Beispiel 2:

Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, aber nicht mehr als 40 km/h:
Erstzulassung 6/2012

Erstbegutachtung fällig 6/2015

Tatsächliche Erstbegutachtung 6/2017

Es ist dem Wortlaut des § 57 Abs. 3 Ziffer 3 KFG zu folgen „... zwei Jahre nach der ersten Begutachtung...“ und die Lochung 6/2019 vorzunehmen.

Beispiel 3:

Ein historisches Fahrzeug mit Baujahr 6/1966 kommt 6/2017 zur Begutachtung. Hier sieht Ziffer 4 des § 57a Abs. 3 KFG ein 2-Jahres-Intervall vor. Somit Lochung der Plakette mit 6/2019.

Auch hier gilt der Jahrestag der Erstzulassung als bedeutend für das „Begutachtungsmonat“, nicht jedoch für das „Begutachtungsjahr“. Die nächste Begutachtung ist zwei Jahre ab Letztbegutachtung erforderlich, also Lochung sollte 6/2019 sein (Monat Juni ergibt sich aus dem Monat der Erstzulassung, Jahr 2019 berechnet sich aus zwei Jahren ab Letztbegutachtung, also ab 2017. Eine Berechnung ab dem Jahr der Erstzulassung, die stets ein gerades Jahr ergeben würde, ist hier nicht anzuwenden).

Beispiel 4:

Landwirtschaftlicher Anhänger, mit dem eine Geschwindigkeit von 25 km/h, aber nicht 40 km/h überschritten werden darf:

Erstzulassung 6/2011

GZ. BMVIT-179.503/0025-IV/ST1/2017



Erstbegutachtung 6/2017

Die nächste Begutachtung wäre für 6/2019 vorzusehen, da die Erstbegutachtung, welche drei Jahre nach der ersten Zulassung erfolgen hätte sollen, zwar verspätet, aber doch durchgeführt wurde. Nunmehr kommt die Regelung für die nächste Begutachtung nach der ersten Begutachtung zur Anwendung, also zwei Jahre nach der ersten Begutachtung. Der Begutachtungsmonat hängt wie in den anderen Beispielen auch hier vom Monat der Erstzulassung ab.

Beispiel 5:

Fahrzeug mit Erstzulassungsmonat April wurde im Jahr 2008 als historisch genehmigt und wurde im Jahr 2010 begutachtet mit Pickerllochung 04/2012. Das Fahrzeug kommt erst im Oktober 2013 wieder zur Begutachtung und muss als historisches Fahrzeug erst wieder in zwei Jahren begutachtet werden – Pickerllochung 04/2015.

Beispiel 6:

Fahrzeug mit Erstzulassungsmonat Juli wurde im Jahr 2008 als historisch genehmigt und wurde im Jahr 2010 begutachtet mit Pickerllochung 07/2012. Es wurde im Mai 2013 zur Begutachtung gebracht. Als nächster Termin muss 07/2014 gelocht werden und nicht 07/2015, da andernfalls die Frist von der Begutachtung (Mai 2013) bis zum nächsten Termin (Juli 2015) länger als zwei Jahre (bzw. länger als zwei Jahre plus ein Monat, siehe Beispiel 7) wäre.

Beispiel 7:

Fahrzeug mit Erstzulassungsmonat Juli wurde im Jahr 2008 als historisch genehmigt und im Jahr 2010 begutachtet mit Pickerllochung 07/2012. Es wurde im Juni 2013 zur Begutachtung gebracht. Im Hinblick auf die Regelung des § 57a Abs. 3 dritter Satz KFG („Die Begutachtung kann – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum vorgenommen werden.“) ist 07/2015 als nächster Begutachtungstermin zu lochen. Es kommt die allgemeine Regel, dass das Intervall zwischen einer Begutachtung und dem nächsten Termin zwei Jahre plus ein Monat betragen darf, zur Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Dr. Selma Lundin

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 5517

E-Mail: selma.lundin@bmvit.gv.at

Ihr Alltrucks Service-Partner:
Kompetent, zuverlässig,
flexibel.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Alle Marken – alle Leistungen
- Hohe Service-Qualität
- Diagnose und Reparatur
- Kompetente Beratung
- Europaweites Netzwerk

24 - h - Service

Kostenfreie Notrufnummer:

00800 46 86 50 33

Service verfügbar in
Österreich, Deutschland und der Schweiz



AMS
AUTOMOTIVES & INDUSTRIES

Rudolf-Diesel-Straße 3; A-8141 Premstätten
Tel.: +43 3136 / 503 - 0 Fax: +43 3136 / 503 - 111
Email: office@amskfz.at

Wir bieten Ihnen:

- Allgemeine Werkstätte
- Bremsdienst
- Einspritz- & Hochdruckpumpen
- Turbolader
- Gelenkwellen
- ZF - Kundendienst
- Standheizungen / Klimaanlagen
- §57a - Überprüfungen
- Lärmarm- Überprüfungen
- Ladebordwand - Überprüfungen

ALLTRUCKS
TRUCK & TRAILER SERVICE



KNORR-BREMSE



BOSCH



Geballtes Wissen unter einem Dach

Mit Alltrucks bietet AMS nun auch das beste Full-Service-Werkstattkonzept für Nutzfahrzeuge

Als Reaktion auf die steigende Komplexität im Nutzfahrzeug und um seinen Kunden auch weiterhin einen hochqualifizierten Service bieten zu können, hat sich AMS dem Alltrucks Full-Service-Werkstattsystem angeschlossen. Mit Alltrucks entsteht dank moderner Diagnosetechnik, zielgerechter Entwicklung und ausgewählten Leistungen ein europaweites Netzwerk aus Werkstätten, die ihren Kunden kompetenten Service für Nutzfahrzeuge bieten.

Das Gemeinschaftsunternehmen der drei Automobil- und Nutzfahrzeugzulieferer Bosch, Knorr-Bremse und ZF bietet Mehrmarken-Kompetenz auf höchstem Niveau. Die Robert Bosch GmbH stellt für Alltrucks sein tiefgehendes Service-Know-how sowie spezielle Diagnose- und Werkstatttechnik für Nutzfahrzeuge zur Verfügung. Wissen über Bremssysteme und weitere ausgewählte Fahrzeugsysteme bringt das Unternehmen



Knorr-Bremse ein. ZF zeichnet sich innerhalb des Alltrucks-Netzwerks für die Kompetenz in Sachen elektronische Systeme wie z. B. Getriebe, Intarder oder Lenkungen verantwortlich.

Mit langjähriger Erfahrung, aktuellem technischen Wissen und moderner Diagnose- und Reparatur-Technik erfüllt AMS die Anforderungen und bietet seinen Kunden nun auch einen markenübergreifenden Service der kompletten Nutzfahrzeug-Flotte an: Von Beratung, über die Diagnose, Wartung und Reparatur bis zur Probefahrt und Fahrzeugübergabe.

ALLTRUCKS
TRUCK & TRAILER SERVICE



KNORR-BREMSE



BOSCH



Profitieren Sie von der neuen Partnerschaft und genießen Sie deren Vorzüge in vollem Umfang:

- alle Marken, alle Leistungen in Diagnose, Service, Wartung und Reparatur von leichten bis schweren NFZ, Anhängern und Aufliegern, Bussen, Bau- und Landmaschinen
- hohe Service-Qualität und Zugriff auf Erstausrüster-Wissen und Ersatzteile in Erstausrüsterqualität von Bosch, Knorr-Bremse und ZF
- schnelle Reparatur und Wartung zu attraktiven Preisen
- verkürzte Zugriffszeiten und effiziente Fehlersuche durch exklusive Fahrzeug-Diagnose und umfangreiche, technische Information ...

Mit Alltrucks als Systempartner garantiert Ihnen AMS fach- und sachgerechte Service- und Reparaturarbeiten.

Gesetzliche Änderungen ab 1. Jänner 2018

Wesentliche Änderungen, die mit 1. Jänner 2018 und danach in Kraft treten. Bitte beachten Sie auch die Neuregelung der Entgeltfortzahlung bei einvernehmlicher Beendigung ab 1. Juli 2018.

Änderungen mit 1. Jänner 2018

Angleichung Arbeiter / Angestellte: Kurze Teilzeit – Angleichung der Kündigungsbedingungen

Kurze Teilzeit liegt vor, wenn das wöchentliche Beschäftigungsausmaß weniger als ein Fünftel der wöchentlichen durch Gesetz oder KV vorgesehenen Normalarbeitszeit beträgt. Bei einer 40-Stunden-Woche somit weniger als 8 Stunden (§ 20 (1) AngG). Die Ausnahme für kurze Teilzeit von den Kündigungsbestimmungen des AngG entfällt mit 1. Jänner 2018. Das bedeutet, dass dann ebenfalls die 6-wöchige Kündigungsfrist für Arbeitgeberkündigungen sowie das Quartalsende als Kündigungstermin gelten.

Internatskosten

Lehrlinge erhalten einen Anspruch auf Ersatz der gesamten Internatskosten (Unterkunft und Verpflegung) durch den Lehrberechtigten (§ 9 (5) BAG).

Auch die Kosten eines Ersatzquartiers sind zu ersetzen, z. B. bei Platzmangel im Berufsschul- oder Schülerheim.

Dem Lehrberechtigten werden die Kosten auf Antrag aus Mitteln des Insolvenzgentelfonds erstattet. Die Lehrlingsstellen nehmen die Anträge entgegen und führen die Erstattung an die Unternehmen durch.

Ausgenommen von der Kostenerstattung sind Lehrberechtigte beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband.

Menschen mit Behinderung

Bei Belästigung besteht neben Ersatz des Vermögensschadens sowie des immateriellen Schadens in Zukunft auch ein Unterlassungsanspruch (§ 9 (2) BGStG).

Die Verbandsklage nach § 13 BGStG wird ausgeweitet: Der Österreichische Behindertenrat kann nun auch ohne vorherige Empfehlung des Bundesbehindertenbeirats eine Verbandsklage einbringen. Antragslegitimiert sind nun auch Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GlBG) und Behindertenanwalt (§ 13b BBG). Bei großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 (3) UGB soll für die Antragslegitimierten zudem auch ein Recht bestehen, auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung zu klagen.

Wird auf die Beseitigung einer Barriere geklagt, so können unserer Ansicht nach auch in Zukunft große Kapitalgesellschaften die Nicht-Beseitigung mit unverhältnismäßigen Belastungen (§ 6 BGStG) rechtfertigen.

Mutterschutzgesetz-VO

Zur Attestierung eines vorzeitigen Mutterschutzes genügt ab 1. Jänner 2018 eine Facharztbestätigung eines Arztes für Frauenheilkunde oder der inneren Medizin. Ein (zusätzliches) Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes ist nicht mehr notwendig (§ 3 Abs. 3 MSchG iVm § 3 MSch-V).

Geschlechterquote im Aufsichtsrat

In nach dem 1. Jänner 2018 gewählten Aufsichtsräten müssen unter bestimmten Voraussetzungen: mind. 30 Prozent Frauen und 30 Prozent Männer vertreten sein.

Die Voraussetzungen: Der Aufsichtsrat umfasst mindestens 6 Kapitalvertreter (Beispiel: von 6 Kapitalvertretern müssen mind. 2 Frauen bzw. Männer sein.), das Unternehmen ist börsennotiert oder beschäftigt mehr als 1.000 AN und der Frauen- bzw. Männeranteil in der Belegschaft liegt über 20 %.

Sowohl Kapital-, als auch AN-Vertreter müssen die Quote getrennt erfüllen (AN aber erst, wenn sie mit 3 Mitgliedern im Aufsichtsrat vertreten sind). Es ist zu runden.

Als Sanktion für die Nichterfüllung der Quote bleibt das Aufsichtsratsmandat – wie in Deutschland – unbesetzt (sog. freier Stuhl).

Verlängerung des Wohnbauförderungsbeitrags

Ab 1. Jänner 2018 ist die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrag für Arbeitnehmer und Arbeitgeber der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Es ist klargestellt, dass der Tarif für Arbeitnehmer und Arbeitgeber einheitlich zu regeln ist und unterjährige sowie rückwirkende Tarifänderungen unzulässig sind.

Wenn ein Landesgesetzgeber für das Jahr 2018 keine Regelung über die Höhe des Tarifs trifft, dann beträgt der Tarif für dieses Land und für dieses Jahr (wie bisher) je 0,5 % für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Beschäftigung von Aushilfskräften

Voraussetzungen für die Beschäftigung als Aushilfskraft ab 1. Jänner 2018:

- Geringfügiges Dienstverhältnisses neben einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis.
- Ausschließlich zu dem Zweck, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall zu decken, der den regulären Betriebsablauf überschreitet oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen.
- DN hat noch nicht mehr als 18 Tage pro Kalenderjahr einer solchen geringfügigen Beschäftigung ausgeübt.
- DG hat noch nicht mehr als 18 Tage pro Kalenderjahr solche Personen geringfügig beschäftigt.

Liegen diese Voraussetzungen vor, entfällt für den DG der UV-Beitrag. Der Arbeitgeber hat den pauschalen Arbeitgeber-Beitrag in der Sozialversicherung von 14,12 % sowie die AK-Umlage vom Arbeitgeber einzubehalten und abzuführen. Zusätzlich kann die Dienstgeberabgabe anfallen.

Beitragsrechtliche Behandlung bei Mitarbeiterbeteiligung

Unter gewissen Voraussetzungen ist der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien an Arbeitgebergesellschaften durch diese selbst oder durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung bis zu einem Betrag von 4.500 Euro jährlich beitragsfrei, soweit dieser Vorteil einkommensteuerbefreit ist.

Beitragsfrei ist auch der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten treuhändigen Verwahrung und Verwaltung von Aktien durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung für ihre Begünstigten.



Erstattung von Arzneimitteln

Der Preis einer nicht im Erstattungskodex angeführten Arzneispezialität darf, sofern für diese in den vergangenen zwölf Monaten ein Umsatz von über 750.000 Euro auf Basis des Fabriksabgabepreises erzielt wurde, den EU-Durchschnittspreis nicht überschreiten.

Lohnnebenkosten sinken

Die WKÖ hat erreicht, dass der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds zum 1. Jänner 2017 um 0,4% auf 4,1% gesenkt wurde und zum 1. Jänner 2018 um weitere 0,2% auf 3,9% sinkt.

Änderungen mit 1. Juli 2018

Angleichung Arbeiter / Angestellte

1. Entgeltfortzahlung

- Die Bestimmungen treten mit 1. Juli 2018 in Kraft und sind auf Dienstverhinderungen anwend-

bar, die in Arbeitsjahren eintreten, die nach dem 30. Juni 2018 begonnen haben.

- Angleichung der Bestimmungen zur Entgeltfortzahlung von Angestellten auf das Arbeitersystem (§ 8 AngG).
- Das Lehrlingssystem wird nicht angepasst.
- Die EFZ-Frist wird von 6 auf 8 Wochen schon nach einem Jahr Betriebszugehörigkeit erhöht (derzeit nach 5 Jahren).
- Die Verlängerung des gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruches im Ausmaß von zwei Wochen ab Beginn des zweiten Beschäftigungsjahres überlagert mE KV-Zuschussregelungen, sodass diese sich in ihrer Wirkung verkürzen.
- Nach wie vor greift mE in den Arbeiter-KV die zeitlich unbeschränkte Anrechnungsbestimmung des § 20 Abs. 7 EFZG, sodass die Gesamtdauer der Ansprüche nicht verlängert wird, wenn KV, BV oder Arbeitsverträge einen zusätzlichen Anspruch im Anschluss an den gesetzlichen Anspruch vorsehen.
- Verdoppelung (!) der Fristen für Lehrlinge: Lehrlinge haben im ersten Jahr einen um zwei Wochen längeren Fortzahlungsanspruch als Arbeiter und Angestellte. Also insgesamt 8 Wochen (§ 17a (1) BAG).
- Einem Lehrling gebührt daher nach Ausschöpfen des Hauptkontingents im Fall einer weiteren Arbeitsverhinderung für die ersten drei Tage Anspruch auf die volle Lehrlingsentschädigung und darüber hinaus auf ein Teilentgelt für maximal sechs Wochen. Dieser Anspruch gebührt wie bisher auch mehrmals im Lehrjahr.
- Die EFZ besteht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus auch bei jenen einvernehmlichen

Auflösungen, die während der Arbeitsverhinderung getroffen werden sowie auch bei jenen, die außerhalb von Arbeitsverhinderungen getroffen werden (z. B. bei Vorankündigung einer Operation). Bei Letzteren besteht EFZ-Pflicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses allerdings nur dann, wenn die einvernehmliche Auflösung „im Hinblick“ auf die Arbeitsverhinderung getroffen wird. Außerhalb der Arbeitsverhinderung sind damit nur jene einvernehmlichen Auflösungen erfasst, die auf eine Abwälzung der EFZ-Kosten auf die Allgemeinheit abzielen z. B. einvernehmliche Auflösungen mit Wiedereinstellungsusage (§ 9 (1) AngG, § 5 EFZG).

- Die Neuerung ist auf einvernehmliche Beendigungen von Arbeitsverhältnissen anzuwenden, die eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach dem 30. Juni 2018 bewirken.

2. Dienstverhinderungsgründe

Angleichung der persönlichen Dienstverhinderungsgründe von Arbeitern an jene der Angestellten. § 1154b (5) ABGB wird ab 1. Juli 2018 zwingend.

Die KV gelten weiterhin. Die dort geregelten Dienstverhinderungsgründe werden aber nicht mehr abschließend sein.

Krankengeld für Selbstständige

Das Krankengeld für Selbstständige wird ab 1. Juli 2018 bereits ab dem 4. Tag der Erkrankung rückwirkend ausgezahlt (bisher erst ab dem 43. Tag der Erkrankung). Voraussetzung ist wie bisher eine Krankenstandsdauer von mindestens 43 Tagen (§ 104a (1) GSVG).

Das Krankengeld wird jährlich valorisiert. Eine Verbesserung vor allem bei längerer, existenzbedrohender Arbeitsunfähigkeit. In Zukunft finanziert die SVA selbst das Krankengeld, nicht mehr die AUVA.

Entgelterstattung für KMU

Derzeit erstattet die AUVA KMU bis 50 Beschäftigten die Hälfte des fortgezahlten Entgelts im Krankenstand und zwar für max. 6 Wochen. Ab 1. Juli 2018 werden Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten 75 % des fortgezahlten Entgelts erhalten (neuer § 53b (2a) ASVG).

Wie bisher gebühren die Zuschüsse im Erkrankungsfall ab dem 11. Tag, bei Eintritt eines Unfalls ab dem ersten Tag der Entgeltfortzahlung. Die Zuschüsse werden unverändert aus Mitteln der AUVA erstattet.

Notstandshilfe

Mit 1. Juli 2018 entfällt die Anrechnung des Partnereinkommens bei der Notstandshilfe (§ 36 (2) und (3) AlVG NEU).

Fahrtenbuch NEU – Lenkprotokoll

Teil 1 – Wann muss ein Lenkprotokoll geführt werden?

Mit 1. Jänner 2018 wird das bisherige – nicht mehr zeitgemäße bzw. veraltete – Fahrtenbuch zur Aufzeichnung der Lenkerarbeitszeiten (nicht zu verwechseln mit dem für steuerliche Zwecke geführten „Fahrtenbuch“) durch das neue „Lenkprotokoll“ ersetzt. Anstelle der wenig praxistauglichen Regelungen mit insgesamt drei verschiedenen Fahrtenbuchvarianten wird in Zukunft nur mehr eine einzige Variante in Form des „Lenkprotokolls“ zu verwenden sein. Bis Ende 2018 gibt es eine Übergangsregelung.

In welchen Fällen muss ein Lenkprotokoll (LP) geführt werden?

Ein LP muss – vereinfacht gesprochen – beim Lenken von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen geführt werden, in denen

- kein EU-Kontrollgerät (analog oder digital) eingebaut ist,
- ein EU-Kontrollgerät nur freiwillig eingebaut ist, auf dessen Benutzung aber verzichtet wird

und soweit das Fahrzeug nicht von der Lenkprotokollpflicht ausgenommen ist.

Was versteht man unter dem Begriff „Lenker“?

„Lenker“ ist jede Person, die ein Kraftfahrzeug – wenn auch nur für kurze Zeit – selbst lenkt oder sich in dem Kraftfahrzeug befindet, um es gegebenenfalls lenken zu können (sinngemäß: Beifahrer).

TIPP Erfasst werden Lenker, bei denen das Lenken die arbeitsvertragliche Kerntätigkeit darstellt. Bei Mischtätigkeiten kommt es darauf an, ob die Lenktätigkeit an bestimmten Tagen oder in bestimmten Wochen überwiegt.



©Foto: welcomia/Shutterstock.com

Wann muss kein EU-Kontrollgerät im Fahrzeug eingebaut sein?

In folgenden Fahrzeugen muss kein EU-Kontrollgerät eingebaut und verwendet werden:

- Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von maximal 3,5 t
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Fahrgästenplätzen

→ In diesen Fahrzeugen muss daher ein LP geführt werden, soweit nicht eine Ausnahme von der LP-Pflicht besteht (ANHANG 3 - Ausnahmen von der LP-Pflicht).

Zusätzlich zu diesen Fahrzeugen gibt es direkt in der EU-VO 561/2006 einen Katalog weiterer Fahrzeuge (**ANHANG 1 – EU-Ausnahmen**), die ebenfalls von der Kontrollgerätpflicht ausgenommen sind. Die für die Wirtschaft in der Praxis bedeutsamste Ausnahme aus diesem Katalog betrifft:

- Fahrzeuge, die unter die „Handwerkerausnahme“ fallen. Das sind Fahrzeuge mit Höchstgewicht von 7,5 t zur Beförderung von Material, Ausrüstungen, Maschinen, die der Fahrer zur Berufsausübung benötigt, im

Umkreis von 100 km vom Unternehmensstandort, wenn Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ist.

→ In diesen Fahrzeugen muss daher ein LP geführt werden, soweit nicht eine Ausnahme von der LP-Pflicht besteht (ANHANG 3 - Ausnahmen von der LP-Pflicht).

Fahrzeuge, die national von der Kontrollgerätpflicht ausgenommen werden dürfen:

Für eine Reihe von Fahrzeugen ist es den EU-Mitgliedstaaten erlaubt, nationale Ausnahmen von der Kontrollgerätpflicht zu regeln. Davon hat Österreich im Kraftfahrgesetz (KFG) für zahlreiche Fahrzeuge Gebrauch gemacht (**ANHANG 2 – nationale Ausnahmen**).

→ In diesen Fahrzeugen muss daher ein LP geführt werden, soweit nicht eine Ausnahme von der LP-Pflicht besteht (ANHANG 3 - Ausnahmen von der LP-Pflicht).

Was gilt, wenn im Fahrzeug ein Kontrollgerät freiwillig eingebaut ist?

In diesen Fällen hat der Lenker ein Wahlrecht: er kann

- das eingebaute Kontrollgerät ord-

- nungsgemäß verwenden, oder auf die Verwendung des Kontrollgeräts verzichten.

→ Wird auf die Verwendung des Kontrollgeräts verzichtet, muss ein LP geführt werden, soweit nicht eine Ausnahme von der LP-Pflicht besteht (ANHANG 3 - Ausnahmen von der LP-Pflicht).

Welche Fahrzeuge sind von der LP-Pflicht ausgenommen?

Die Lenkprotokollverordnung regelt für eine Reihe von Fahrzeugen eine Ausnahme von der LP-Pflicht (**ANHANG 3 – Ausnahmen von der LP-Pflicht**).

In diesen Fahrzeugen muss daher kein LP geführt werden.

Was ist zu tun, wenn weder eine Kontrollgerätpflicht noch eine LP-Pflicht besteht?

In diesen Fällen genügen die „allgemeinen“ Aufzeichnungen über Beginn und Ende der Tagesarbeitszeit einschließlich der Ruhepausen (soweit keine Ausnahme von der Ruhepausenaufzeichnung besteht). Lenkzeiten und Lenkpausen müssen nicht aufgezeichnet werden.

TEIL II – Was regelt die Lenkprotokoll-Verordnung

Die Lenkprotokoll-Verordnung (LP-VO) regelt im Wesentlichen die Form und den Inhalt der Aufzeichnungen im Lenkprotokoll (LP). Ergänzt werden diese Regelungen durch Bestimmungen zu den Pflichten von Arbeitgebern sowie des Fahrpersonals. Letztlich enthält die Verordnung auch Ermächtigungen an Kollektivverträge zu bestimmten Abweichungen sowie Übergangsbestimmungen.

Form und Gestaltung des Lenkprotokolls

Das LP muss Felder für folgende Eintragungen enthalten:

- Vor- und Zuname des Lenkers,
- Datum, behördliche Kennzeichen des oder der Kraftfahrzeuge,
- Kilometerstand bei Beginn und bei Ende des Arbeitstages sowie bei Fahrzeugwechsel,
- die folgenden Zeitangaben:
 - Beginn und Ende der Einsatzzeit, der Ruhepausen, sowie der Lenkpausen, soweit sie nicht mit Ruhepausen zusammenfallen,
 - Beginn und Ende aller sonstigen Arbeitszeiten,
 - Gesamtdauer der Lenkzeit,
- Unterschrift des Lenkers,
- Bemerkungen.

Die Pflicht zur Aufzeichnung der Gesamtdauer der Lenkzeit dient primär der Kontrolle, ob die maximal zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wurde.

TIPP

Die Gesamtdauer der Lenkzeit kann (zur Entlastung des Fahrpersonals) auch vom Unternehmen berechnet und im LP eingetragen werden. Dies muss jedoch spätestens am Ende der Mitführungspflicht erfolgen.

Welche Möglichkeiten für Abänderungen haben Kollektivverträge?

Kollektivverträge können regeln, dass folgende Zeitangaben im LP entfallen dürfen und daher nicht aufgezeichnet werden müssen:

- Gesamtdauer der Lenkzeit
- Beginn und Ende aller sonstigen Arbeitszeiten

In diesem Fall braucht daher nicht über alle Unterbrechungen der Lenkzeit chronologisch Buch geführt werden, um am Ende des Lenktages die Gesamtdauer der Lenkzeit exakt berechnen und dokumentieren zu können.

TIPP

Dies stellt eine wesentliche Vereinfachung zum bisherigen „allgemeinen persönlichen Fahrtenbuch“ vor allem in jenen Fällen dar, in denen während des Lenktages zahlreiche relativ kurze Lenkzeitenabschnitte und häufige Stopps einander abwechseln (z. B. im Taxi- und Mietwagengewerbe oder regionalen Kurzstreckenverkehr).

Zwingende Voraussetzung für die Regelung einer solchen Abweichung ist jedoch, dass im jeweiligen **Branchenkollektivvertrag** eine Verlängerung der Tagesarbeitszeit auf mehr als 10 Stunden zugelassen ist (weil ohne diese Verlängerung die zulässige Tagesarbeitszeit und damit gleichzeitig auch die maximal zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden ohnehin nicht überschritten werden darf).

TIPP

Auf der Website des Zentralinspektorates stehen Muster für Lenkprotokolle zum Download zur Verfügung!

Darf statt einem papierenen LP die Zeitaufzeichnung elektronisch erfolgen?

Ja. Dies ist zulässig, wenn

- die Zeitaufzeichnung vom Fahrpersonal laufend selbst vorgenommen werden kann und die Daten jederzeit abrufbar sind,
- alle Daten einem bestimmten Lenker zugeordnet werden können,
- alle Daten vollständig, geordnet, inhaltsgleich, authentisch und in einem System zusammengefasst sind und wiedergegeben werden können und
- die Einsichtnahme in die Daten, die Vorlage sowie auf Verlangen die Übermittlung der Daten, jeweils in lesbarer Form, an die zuständigen Behörden und ihre Organe jederzeit gewährleistet ist. Auf Verlangen ist auch ein Ausdruck dieser Daten vorzunehmen.

Welche Pflichten sind vom Arbeitgeber zu beachten?

Den Arbeitgeber treffen folgende Verpflichtungen:

- kostenlose und ausreichende Ausgabe von LP an das Fahrpersonal oder
- kostenlose Möglichkeit zum Download und Ausdruck des LP
- Ausgabe ersatzweiser LP, wenn Aufzeichnungen elektronisch geführt werden,
- Anleitung des Fahrpersonals zur ordnungsgemäßen Verwendung der LP,
- Gewährleistung, dass Fahrpersonal seine Verpflichtungen betreffend LP einhält,
- Führung eines Arbeitnehmer-Verzeichnisses aller Lenker samt Geburtsdatum,
- Mindestens 1x pro Monat Überprüfung der LP auf Vollständigkeit der Eintragungen und Vermerk darüber im Verzeichnis mit Datum und Unterschrift.



©Foto: Gorodenkoff / Shutterstock.com

Aufbewahrungspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat die LP nach Ende der Mitführungspflicht des Fahrpersonals (im Fahrzeug)

- mindestens 2 Jahre
- geordnet nach Lenkern und Datum

aufzubewahren und den zuständigen behördlichen Kontrollorganen samt dem Verzeichnis auf deren Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder zu übermitteln. Auf Verlangen sind dem Lenker kostenlose Kopien der LP (bei elektronischer Führung kostenlose Ausdrucke) auszuhändigen.

Arbeitgeberpflichten bei elektronischer Führung des LP

Bei elektronischer Führung des LP müssen die Lenkerdaten mindestens 2 Jahre nach Ende der Mitführungspflicht des Fahrpersonals von den Kontrollorganen lückenlos und lesbar eingesehen, ausgedruckt und der Arbeitsinspektion übermittelt werden können.

Weiters müssen

- fehlerhafte Aufzeichnungen durch Bedienungsfehler sowie
- Abweichungen von Lenkzeiten/

Lenkpausen gemäß der Halteplatzregel (§ 15d AZG) in ein (papierenes) LP eingetragen werden,

- bei Defekt des Gerätes die LP ersatzweise händig geführt werden.

Welche Pflichten sind vom Lenker zu beachten?

Den Lenker treffen folgende Verpflichtungen:

- laufende Eintragung der erforderlichen Zeitangaben ins LP an Lenktagen,
- Mitführung der Lenkprotokolle der letzten 28 Kalendertage im Fahrzeug,
- Vorlage der LP an Kontrollorgane auf deren Verlangen,
- keine Verwendung verschiedener LP an einem Tag,
- mindestens 1x pro Monat Vorlage der LP an den Arbeitgeber zur Überprüfung und Unterfertigung,
- nach Ablauf der Mitführungspflicht (letzte 28 Kalendertage) Übergabe der LP an den Arbeitgeber zur Aufbewahrung.

Der Lenker hat das (papierene) LP eigenhändig auszufüllen und zu unterschreiben sowie alle Eintragungen

händig vorzunehmen. Weiters zu beachten ist:

- Ausbesserungen durch Radieren oder Überschreiben sind unzulässig
- Alle Fehler (auch bloße Schreibfehler) sind im Feld „Bemerkungen“ zu berichtigen
- Streichungen fehlerhafter Einträge sind nur zulässig, wenn der ursprüngliche Eintrag erkennbar bleibt. Andernfalls ist eine Begründung im Feld „Bemerkungen“ vorzunehmen.

Dürfen „alte Fahrtenbücher“ noch weiterverwendet werden?

Ja, mit Einschränkungen.

Grundsätzlich darf ab 1. Jänner 2018 nur mehr das neue Lenkprotokoll verwendet werden. Lediglich das „**Allgemeine persönliche Fahrtenbuch**“ gemäß der bisherigen Fahrtenbuch-Verordnung (welches mindestens den Standard des neuen LP aufweist) darf aber noch bis **31. Dezember 2018** statt dem neuen Lenkprotokoll weiterverwendet werden. In diesem Fall sind auch die Bestimmungen der „alten“ Fahrtenbuch-Verordnung (BGBl Nr. 461/1975) noch bis 31. Dezember 2018 weiter anzuwenden.

ANHANG I – EU-Ausnahmen

Fahrzeuge, die gemäß EU-VO 561/2006 („Lenk- und Ruhezeitenverordnung“ - Artikel 3) in Verbindung mit der EU-VO 165/2014 („Tachografenverordnung“ – Artikel 3) von der Kontrollgerätpflicht ausgenommen sind:

- Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr verwendet werden, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt;

VORSICHT! Für diese Fahrzeug ist in Österreich eine Kontrollgerätpflicht eingeführt! (§ 24 Absatz 2a KFG)

- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, und die nur in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt;

werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt;

- Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h;
- Fahrzeuge, die Eigentum der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt;
- Fahrzeuge – einschließlich Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe verwendet werden –, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden;
- Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke;
- spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden;
- Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind;
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden;
- Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden.



ANHANG II – nationale Ausnahmen

(Stand: 11/17)

Fahrzeuge, die national (§ 24 Absatz 2b KFG) von der Kontrollge- rätpflicht ausgenommen sind:

- Fahrzeuge, die Eigentum von Behörden sind oder von diesen ohne Fahrer angemietet sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen;
- Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne Fahrer angemietet werden;
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden, und zwar in

- einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder leas;
- Fahrzeuge, die von den Straßenbauämtern der Gebietskörperschaften verwendet und die von Landes- oder Gemeindebediensteten gelenkt werden;
- Spezialfahrzeuge, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes transportieren;
- speziell ausgerüstete Projekt-fahrzeuge für mobile Projekte, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken dienen;
- Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals benutzt werden;
- Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 km für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen

Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden;

- Fahrzeuge mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nichtgewerblichen Personenbeförderung verwendet werden;
- Fahrzeuge mit Elektroantrieb mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4250 kg, die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung verwendet werden;
- freigestellt, wenn das Lenken des Fahrzeugs für den Lenker nicht die Haupttätigkeit darstellt, Fahrzeuge, die in Verbindung mit Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernseh-sendern oder -geräten eingesetzt werden.

ANHANG III – Ausnahmen von der LP-Pflicht

Fahrzeuge, die gemäß LP-VO (§ 2 Absatz 2) von der Lenkprotokoll-pflicht ausgenommen sind:

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen;
- Zugmaschinen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km in der Stunde nicht übersteigt;
- Fahrzeuge der Kraftfahrzeugindustrie, des Fahrzeughandels und -handwerks bei Überstellungs- und Probefahrten;
- Kraftwagen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

dienen und mit einem Taxameter ausgerüstet sind;

- sonstige Kraftwagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 und 6 KFG 1967 (Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen), wenn diese nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen;
- Spezialfahrzeuge zur Durchführung von Geld- oder Werttrans- porten gemäß § 5 Abs. 2 der Lenker/innen-Ausnahmeverordnung – L-AVO, BGBl. II Nr. 10/2010;

- Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit nicht mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, wenn das Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht die berufliche Haupttätigkeit der Lenkerin/des Lenkers ist und die Lenkzeit während einer Kalenderwoche
 - a) täglich weniger als zwei Stunden beträgt, oder
 - b) täglich weniger als vier Stunden, sofern die wöchentliche Lenkzeit weniger als ein Fünftel der Wochenarbeitszeit (§ 3 Abs. 1 AZG) beträgt.

Boxen Stopp

SONDERAKTION für die Wintersaison 2017/2018 für die Skigebiete Kreischberg/Lachtal

Im Rahmen unserer groß angelegten Imagekampagne „Friends on the Road“ wirbt ein weiteres Jahr der Kreischberg mit Gondeln im gelben Friends-Design für mehr Akzeptanz für die heimischen Transporteure.

Im Zuge dessen ist es der steirischen Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe erneut gelungen mit dem Kreischberg und auch für das Lachtal ein attraktives Paket für die Mitglieder der Güterbeförderungs- und Kleintransportbranche zu schnüren.

- Eine Ermäßigung von 10 % auf alle Tages- und Mehrtageskarten für max. 4 Personen
- Tageskarten bei Firmenskitage zum Sonderpreis von 36 Euro

Voranmeldung bei Firmenskitagen erforderlich unter office@kreischberg.at; office@lachtal.at.

Um diese Vergünstigungen konsumieren zu können, benötigen Sie eine Mitgliederbestätigung. Sie erhalten diese bei: Pamela Prinz
Tel.: 0316/601-638,
Mail: befoerderung.gueter@wkstmk.at



Foto: WKO

Digitacho-Software: Angebot des FV Güterbeförderung

Der Fachverband Güterbeförderung bietet eine neue und zukunftssichere Online-Softwarelösung zur Speicherung und Analyse von Digitacho-Daten an. Ein derartiges Programm ist ein MUSS für jedes Unternehmen.

Das seit 10 Jahren angebotene Programm „digitachoStorage/digitachoAnalysis“ wird in einem Jahr eingestellt – profitieren Sie von der Umstiegsaktion!

www.digitachograph.at

Ein besinnliches Weihnachtsfest wünscht das Team des



Informationen kompakt

WIFI Unternehmerservice unterstützt Unternehmen in jeder Lebensphase.

Sie wollen einen raschen Überblick und schnelle Antworten auf zentrale Themen erhalten? Das WIFI Unternehmerservice bietet dazu „Info kompakt“. Webinare werden mit tiefergehenden Informationen erweitert: Videos, Folien, Fragen- und Antworten aus dem Chat, Services & Kontakte in Ihrer Wirtschaftskammer bieten einen Rundum-Überblick zu zentralen Themen und sind jederzeit abrufbar

www.wko.at/infokompakt

Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!

Warum LogCom?

Der Lkw ist ein wichtiges und verbindendes Element zwischen der produzierenden Industrie und dem Endverbraucher. Dies ist der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern leider oft nicht bewusst. Um auf die Bedeutung der Transportbranche aufmerksam zu machen und die österreichischen Transporteure als sympathische Partner zu positionieren, wurde die Marke „Lkw-Friends on the Road“ von der Arbeitsgemeinschaft LogCom ins Leben gerufen.

Was macht LogCom?

Die Initiative fällt besonders durch die gelben, sympathischen Fahrzeugbeklebungen bzw. Fahrzeugbeschriftungen im „Friends on the road-Design“ auf. Lassen auch Sie Ihr Fahrzeug bekleben und machen auf die Wichtigkeit der Transportbranche aufmerksam. Diese Marke ist ein Bekenntnis zur österreichischen Transportwirtschaft, von der Branche für die Branche!

Wie können Sie helfen/unterstützen?

Bitte helfen Sie auch aktiv mit diese Marke noch bekannter zu machen, indem Sie einerseits als bereits bestehende Mitglieder Ihre Fahrzeuge bekleben lassen und andererseits auch andere Transportunternehmer und Firmen überzeugen Mitglied zu werden. Denn nur gemeinsam können wir etwas erreichen!

WERDEN SIE BITTE MITGLIED

– Beitrittserklärung ausfüllen und an die LogCom schicken:
office@logcom.org!

Weitere Informationen unter: <http://www.logcom.at/initiative/ueber-die-logcom/>



BEITRITTSERKLÄRUNG

FIRMA

ANSprechPERSON

ADRESSE

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

Wir möchten, dass die Kampagne „LKW - Friends on the road“ weitergeht und deshalb Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft LogCom werden. Die LogCom - Satzung sowie den Zahlschein für den Mitgliedsbeitrag pro Jahr senden Sie mir bitte zu.

€ 100,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von 0 – 10 LKW und für Kleintransporteure

€ 200,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von 11 – 30 LKW

€ 300,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen mit über 30 LKW, Speditionen, sowie Betriebe aus anderen Sparten

*Beiträge netto, LKW - Anzahl nach Konzessionsumfang

Ich habe die Vereinsstatuten und die Bedingungen der Mitgliedschaft zur Kenntnis genommen. Ich stimme der Verwendung meiner Daten zum Zweck der Vereinführung zu. Ich stimme der Zusendung von Informationen (Newsletter) der ARGE LogCom zu. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

DATUM

UNTERSCHRIFT / FIRMENSTEMPEL



©Foto Fischer

Konzessionsprüfung bestanden – Herbst 2017

Roland Schwarzbraun | 8010 Graz
Adnan Čauševic | 8051 Graz
Michael Schmidt | 8562 Mooskirchen
Jochen Franz Schmidt | 8572 Bärnbach
Dominik Wiener | 8200 Gleisdorf
Rebecca Gell | 8850 Murau
Marion Petra Baumgartner | 8952 Irdning
Romana Elisabeth Schadler | 8344 Bad Gleichenberg
Daniel Clemens Moser | 4600 Wels
Hannes Hüttner | 8181 St. Ruprecht/Raab



Fotos: ©psdesign / Fotolia.com

Die Spritspartrainings-Förderaktion für Lenkerinnen und Lenker von Lkw über 3,5 t hzG – Fördertopf ist noch gefüllt

Die Förderung „Spritspartraining“ kann auch auf das C95-Modul ange rechnet werden.

Die Förderansuchen können wie bis her Unternehmer (KMU) mit steiri schem Standort stellen, die die Sprit

spartrainings bei einem steirischen Aus- und Weiterbildungsinstitut mit einem klima:aktiv-mobil-zertifizier ten Trainer im firmeneigenen Lkw absolvieren.

Die Abwicklung der Förderung er folgt ausschließlich über die Fach-

gruppe für das Güterbeförderungs ge werbe:

Alle Infos sowie die Anträge rund um die Förderung erhalten Sie bei:
Pamela Prinz,
Tel.: 0316/601-638,
Mail: befoerderung@wkstmk.at

Konzessionsprüfungskurs 2018

für das Güterbeförderungsgewerbe in der Steiermark

Infoabend (Wifi)

24. Jänner 2018

Fachkurs (Wifi)

26. Februar bis 16. März 2018



Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Wirtschaft, Tourismus, Sport, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, einzubringen.

Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:

- allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen,
- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens.

Schriftliche Prüfung

Termin: 9. April 2018

Ort: Amt der Stmk. Landesregierung, 1. Stock rechts, Großer Saal, 8010 Graz, Burggasse 13

Mündliche Prüfung

Termin: 17./18. April 2018

Ort: Wirtschaftskammer Steiermark, 4. Stock, Zi-Nr. 430, 8010 Graz, Körblergasse 111–113

Kaufmännische Vorbereitung

Vor Besuch des fachlichen Vorbereitungskurses empfehlen wir das Unternehmertraining zu besuchen. Die Kurstermine sind im Wifi-Kursbuch oder unter www.stmk.wifi.at ersichtlich.

Schwerpunkte der Ausbildung

- Kostenstellenrechnung, Kosten-deckungsbeitrag
- Indexberechnung, Umsatzsteuer-berechnung
- Frachtrecht, Schadenersatzrecht

- Arbeitnehmerschutz- u. Arbeitszeitrecht sowie Kollektivverträge
- Beförderungsverträge (CMR), Frachtgeschäfte, Zollrecht
- kombinierter Verkehr
- Unternehmensorganisation, Betriebsführung
- EU-, Gewerberecht, Berufszugang
- Güterbeförderungsrecht, Tarife, Gesellschaftsrecht
- Versicherungsrecht, Steuerrecht
- grenzüberschreitender Verkehr und int. Rechtsvorschriften
- techn. Normen und techn. Betrieb
- Straßenverkehrssicherheit, Verkehrsgeografie, Telematik

TRANSPORTEURE A–Z – melden auch Sie sich an

Der Fachverband Güterbeförderung hat sein „Transporteure A–Z“ (das Branchenverzeichnis der österreichischen Transporteure und Kleintransporteure), mit Hilfe der WK-Inhouse, einem grundlegenden Relaunch unterzogen:

- Das Transporteure A–Z ist eine Abwandlung des WKO Firmen A–Z und erlaubt eine gezielte Suche nach Transportunternehmen nach bestimmten Suchkriterien.
- **NEU** ist, dass wir im Rahmen dieses Verzeichnisses auch die Möglichkeit geschaffen haben

nach dem „KT-Gütesiegel“ als auch einer „Friends on the Road“-Mitgliedschaft (wird derzeit laufend eingepflegt und aktualisiert) bei Unternehmen als „Zertifikat“ zu suchen.

- Nutzen Sie die Möglichkeit auch Ihre Firma im Transporteure A–Z zu präsentieren! Hierzu klicken

Sie bitte auf „Meine Unternehmensdaten bearbeiten“ (rechts oben – Anmeldung mittels WKO-Benutzername und Passwort).

- Die Nutzung des Transporteure A–Z und der Eintrag darin ist kostenlos und eine Serviceleistung des Fachverbandes Güterbeförderung!



Gößlbauer GmbH & Co KG Nachhaltigkeit auf der ganzen Linie

Das Firmenmotto ist Programm auf ganzer Linie. Daher handelt, verarbeitet bzw. transportiert Gößlbauer nur regionales Holz aus der Steiermark. Mit diesem Firmencredo ist die Firma groß geworden und darin liegt auch eine ihrer Stärken.

Bereits in der vierten Generation der Firma Gößlbauer spielt Holz im beruflichen Alltag die Hauptrolle. Stefan Gößlbauer – die 4. Generation – begeistert sich heute genauso sehr für den Transportstoff Holz, wie sein Ur-großvater, der einst mit einem kleinen Holz- und Pferdehandel den Grundstein für das Unternehmen legte.

Seit damals hat sich viel in dem familiär geführten Unternehmen geändert. Die zweite Generation, Rudolf Gößl-

bauer und seine Frau, übernahmen die Firma. Umgehend wurde der erste Unimog angeschafft, drei Lkw und eine Standortverlegung aus Platzgründen folgten bald darauf.

1993 fand der nächste Generationenwechsel statt. Die Kinder Ulrike und Rudolf, beide bereits im Unternehmen tätig, übernahmen die Geschäftsführung. Noch heute arbeiten die drei Generationen bei Bedarf zusammen. „Wenn sozusagen der Hut brennt, springen unsere Eltern ein oder sie

erledigen Kleinigkeiten, für die wir wenig Zeit haben“, berichtet Ulrike Gößlbauer. Dieser familiäre Zusammenhalt macht auch den Erfolg aus und trägt zur Stabilität der Firma Gößlbauer bei. Ebenso wichtig für zufriedene Kunden ist ein reibungsloser Ablauf und dazu benötigt es gute Strukturen. Für diese sorgen Ulrike Gößlbauer in der Administration und ihr Bruder Rudolf, der für den Bereich Holzverarbeitung und Arbeitseinteilung verantwortlich ist.

Ist eine Firmengeschichte lang, gibt es auch viele Höhen und so manchen Tiefschlag. So veränderte zum einen die Wirtschaftskrise die Firmenstruktur. Durch stagnierende Nachfrage aus Griechenland – Griechenland und Italien waren bis dahin die Hauptabnehmer von Holz – war eine Reduktion auf zwei Lkw rechnerisch vernünftiger. Besonders einschneidend war aber zum anderen, als kurz hintereinander zwei Mitarbeiter verunglückten. Sowohl menschlich, als auch unternehmerisch gesehen, war es ein tiefer Einschnitt. Man entschied sich zu reduzieren und der Transport wurde auf Speditionen ausgelagert, ein Lkw blieb im Unternehmen.

Gute Chauffeure sind im Holztransport wesentlich und Mangelware. Sozusagen aus diesem Mangel heraus, sprang Stefan Gößlbauer 2008 ein, entschied sich gegen eine Fußballkarriere und stattdessen für eine im Transportwesen.

Bereut hat er diese Entscheidung nicht. Er ist von seinem Beruf begeistert, denn er liebt die Herausforderungen, die dieser Job mit sich bringt – und die sind im Holztransport keine kleinen. Um bestens für die Weiterführung des Unternehmens gerüstet zu sein, legte er 2015 auch die Un-

ternehmerprüfung und die Konzessionsprüfung für das Gütertransportgewerbe ab – alles neben seiner Arbeit im Betrieb und zeitgleich zur Geburt seines Sohnes Matthias.

„Sein Einstieg war der Motor, in unserer schwierigen Zeit weiterzumachen. Ein Chauffeur hat bei uns eine Schlüsselstelle, er muss nicht nur ein exzellenter Fahrer sein, er muss auch die Ware gut kennen und muss vor Ort so manche Entscheidung rasch treffen“, erläutert Ulrike Gößlbauer die Arbeit ihres Sohnes.

Dass die Arbeit hier mit Leidenschaft getan wird, ist sofort spürbar. Auch Schwierigkeiten, wie die von zeit- und nervenraubenden Kontrollen bezüglich Überladung werden weggesteckt – manchmal mit Kopfschütteln.

Die Stärke der Firma Gößlbauer liegt darin, rasch auf Kundenwünsche zu reagieren und flexibel auf diese einzugehen.

Durch die richtige Firmengröße, ihre engagierten Mitarbeiter und die wachsende Nachfrage sind die Weichen der Firma Gößlbauer in Zukunft auf Expansion gestellt, aber natürlich wird man sich am Markt orientieren und entsprechend auf zukünftige Anforderungen reagieren.



Stefan Gößlbauer liebt die Herausforderung, die ein Holztransport mit sich bringt. Mit Engagement, Herzblut und dem nötigen Wissen übt er seinen Beruf aus.

Wordrap



Stefan Gößlbauer

Was macht Stefan Gößlbauer an seinem Beruf besonderen Spaß?

- Selbst bestimmen;
- selbstständig arbeiten;
- der Kontakt zum Kunden.

Wären Sie kein Frächter ...

- wäre ich Fußballer

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?

- Flexiblere Arbeitszeiten;
- mehr Flexibilität in puncto Überladung sowie ein Entfall der Doppelbestrafung

Factbox

Firma:

Gößlbauer GesmbH & Co. KG

Geschäftsführer:

Rudolf Gößlbauer

Sitz:

Büchlstraße 9, 8160 Krottendorf

Tel.: 03172/64 24

Mail: office@goesslbauer.at

www.goesslbauer.at

Gründungsjahr: 1993

Mitarbeiter: ca. 5

Fuhrpark: 1 Lkw

Tätigkeitsfeld:

Holztransport für den Holzhandel
- national und international, Verkauf von gefrästem Holz für Zäune, Hütten, Carports etc.



TSCHERNTSCHITSCH GMBH

Ein moderner Betrieb mit Weitblick

Franz Tscherntschtitsch ist einer der größten Rundholztransporteure und setzt als wichtiges Bindeglied zwischen Lieferanten und Kunden auf Flexibilität in der Auftragsabwicklung und durchgehende Dokumentation durch den Einsatz digitaler Technik.



Firmengeschichte

Die Wurzeln des Holztransporteurs Tscherntschtitsch reichen mit der ersten Lkw-Anschaffung bis in das Jahr 1962 zurück. Die Mutter des heutigen Seniorchefs gründete das Frachtunternehmen Brandner, das am Standort St. Kathrein/Laming Milch- und Schotter transportierte und ab 1962 am Standort Göriach/Turnau Holz.

1978 übernahm Franz Tscherntschtitsch den Betrieb von seiner Mutter und gründet die Tscherntschtitsch GmbH & Co KG, die sich danach zu einem fast ausschließlich holztransportierenden Unternehmen entwickelte. 2015 wurde die Firma in die Franz Tscherntschtitsch GmbH umgewandelt.

In diesen beinahe 40 Jahren Firmengeschichte hat sich das Unternehmen, das mit einem Lkw begann, zu einem der größten Holztransportunternehmen in der Steiermark hoch-

gearbeitet. Das Tätigkeitsfeld ist all die Jahre dasselbe geblieben, die Zahl der Beschäftigten und die der Lkw sind aber stetig gestiegen. Was sich in diesen Jahren daraus entwickelte, kann sich mehr als sehen lassen. Die Struktur der Unternehmensführung ist dahingehend gleichgeblieben, dass es sich noch immer um einen familiär geführten Betrieb handelt, in dem derzeit sechs Familienmitglieder beschäftigt sind. „Die Vorteile der Unternehmensstruktur liegen darin, dass alle wissen, wo es lang geht. Einen kleinen Nachteil kann man vielleicht darin sehen, dass Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Familie emotionaler ausfallen, dafür aber auch ehrlich und mit Leidenschaft“, so der Geschäftsführer Franz Tscherntschtitsch.

Leistungsumfang

Die Firma Tscherntschtitsch ist mit fünf großen Hauptkunden ausschließlich im Holztransport und

nicht im Holzhandel tätig. Von diesen ist Tscherntschtitsch mit der Abholung von Holz bei verschiedenen Lieferanten und der Zustellung zu den jeweiligen Empfangsstellen beauftragt. Kunden bzw. Auftraggeber sind großteils Sägewerke, Holzhandelsfirmen und Forstbetriebe.

„Wir bieten unseren Kunden einen raschen und zuverlässigen Service, gleichzeitig besitzen wir aufgrund unserer Fuhrparkstruktur und Größe auch die notwendige Schlagkraft, schnell und effizient an Aufträge heranzugehen. Unsere Lkw sind mit Tablets und Smartphones ausgestattet, mit denen unsere Mitarbeiter Lieferscheine in elektronischer Form erledigen können. Dadurch gibt es zu den einzelnen Fuhren auch Bilder und GPS-Koordinaten zu den Ladungen“, erklärt Michael Tscherntschtitsch.

Das Haupteinsatzgebiet ist das Mur-Mürztal, zugestellt wird aber auch nach Niederösterreich, Salzburg,

Kärnten, ins Burgenland oder auch nach Slowenien und Italien.

Das Team – der Erfolg

Der Großteil der aktuell 29 Mitarbeiter sind langjährige Mitarbeiter. „Wir haben einen sehr guten Personalstamm und geben uns Mühe, diesen auch zu behalten“, so Tscherntsitsch. „Beim Holztransport ist der Fahrer die wichtigste Komponente, da er sowohl mit den Lieferanten als auch mit den Kunden in Kontakt steht und somit ein enorm wichtiges Bindeglied im Holzfluss darstellt. Ohne gute und verlässliche Mitarbeiter helfen die besten Ideen und Konzepte nichts, weil man sie ja nicht umsetzen kann. Außerdem bedarf es einer detaillierten Planung und Disposition der Aufträge kombiniert mit einer digitalen Abwicklung, die vom Auftraggeber gefordert wird – und das bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben von Lenk- und Ruhezeiten.“

Die Mitarbeiter haben einen sehr vielseitigen, aber auch sehr anspruchsvollen Job. Sie müssen extrem gute Fahrkünste haben, um auf den Forststraßen mit den tonnenschweren Lkw-Zügen sicher unterwegs zu sein. Dazu müssen sie über Holzsortimente und Holzarten bestens Bescheid wissen, da sie selbstständig im Wald unterwegs sind und stets die richtigen Hölzer in die entsprechenden Empfangswerke bringen müssen.



Gepflegt, gewartet und auf dem neuesten Stand – ein Teil der Lkw-Flotte auf dem Firmengelände in der schönen Hochsteiermark.

Firmenalltag

Das Firmengelände befindet sich in Turnau und verfügt über eine eigene Werkstätte, Tankstelle, einen Lkw-Waschplatz und einen Holzlager- und Umladeplatz. Etwa die Hälfte des Fuhrparks ist hier stationiert. Hier stehen auch die Lkw mit denen Franz Tscherntsitsch und Sohn Stefan fahren. Ihr Arbeitsbeginn ist bereits um vier Uhr morgens, wobei die Arbeitstage oft sehr lang sind. Michael Tscherntsitsch erledigt die Disposition der Fahrzeuge, die Auftragannahme und unzählige Telefongespräche jeden Tag. Viktoria Tscherntsitsch ist im Büro für Buchhaltung, Lohnverrechnung und Administration verantwortlich.

Die größten Herausforderungen sind für das Team die Koordination um die zeitliche Durchführung für den Kunden zu gewährleisten – Witterung, Gelände, Befahrbarkeit der Wege sind dabei oft schwer kalkulierbare Faktoren, die flexibles Handeln erfordern.

Blick nach vorn

Das Schöne ist für Franz Tscherntsitsch der enge und gute Kontakt zu den Kunden und Lieferanten, mit seinem Platz als Bindeglied. Den Siegeszug der Digitalisierung hat er bereits erkannt und sich darauf eingestellt. Die Größe der Firma, bei mit Sicherheit nicht einfacher werdenden Rahmenbedingungen, beizubehalten, ist derzeit der Stand seiner Zukunftspläne.

Wordrap



Geschäftsführer Franz Tscherntsitsch

Drei Gründe, warum Ihnen Ihr Job Spaß macht?

- Der enge Kontakt mit Kunden und Lieferanten;
- täglich in der Natur im Einsatz;
- die Zufriedenheit der Auftraggeber.

Wären Sie keine Frächter ...

- wäre ich Mechaniker.

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?

- Erleichterung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Das würde eventuell den Beruf des Lkw-Fahrers wieder attraktiver machen.

Factbox

Firma:

Franz Tscherntsitsch GmbH

Geschäftsführer:

Franz Tscherntsitsch

Sitz:

Göriach 158, 8625 Turnau

Tel.: 03863/22 12-0

Mail: transport@tscherntsitsch.at
www.tscherntsitsch.at

Gründungsjahr: 1978

Mitarbeiter: ca. 27-30

Fuhrpark: 17 Rundholz-Lkw mit Kran, 6 Sattelzüge

Tätigkeitsfeld: Rundholztransport

Boxen Stopp

Transporteure auf medialem Überholkurs

Die abgedruckten Beiträge bieten einen Überblick zum Mediengeschehen der letzten Wochen und Monate und zeigen einen Auszug der Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Transporteure stellen sich gegen mediale Falschdarstellung des Lkw

Utl.: Fachverbands-Obmann Danninger: Lkw ist Dienstleister für Wirtschaft und Konsumenten =

Wien (OTS) - „Die österreichischen Transporteure stellen sich mit aller Vehemenz gegen die medial geschürte Hysterie gegen den Lkw-Verkehr“, so Franz Danninger, Obmann des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) zu den jüngsten Medienberichten rund um den Lkw-Verkehr. „Zwar ist es richtig, dass wir in Österreich eine Verkehrszunahme verzeichnen. Doch dies ist den positiven Umständen einer wirtschaftlichen Erholung und einem stabilen wirtschaftlichen Wachstum zuzurechnen und ist in allen EU-Ländern, inklusive der Schweiz, derzeit der Fall“.

„Wer sich – so wie der VCÖ – ernsthaft eine Verkehrsreduktion wünscht, dem sei die Situation vor einigen Jahren in Erinnerung gerufen, wo wir mit einem wirtschaftlichen Rückgang, inklusive steigender Arbeitslosenzahlen, zu kämpfen hatten. Damals ging neben dem Verkehr auch die wirtschaftliche Leistung spürbar zurück.“

Faktum ist auch, dass rund 54 Prozent der Lkw auf österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen mittlerweile mit der modernsten Euro 6-Technologie ausgestattet sind und somit in den Bereichen NOx und Feinstaub emissionsfrei durch Österreich verkehren. Ebenso ist es Fakt, dass weitere 36 Prozent der Lkw mit den modernen EEV- und Euro 5-Motoren ausgestattet sind. Somit sind rund 90 Prozent aller Lkw auf den österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen mit den modernsten Fahrzeugtechnologien ausgestattet. „Von den oftmals zitierten ‚Stinkern‘ kann also längst keine Rede mehr sein. Somit greift die VCÖ-Verkehrszählermentalität ins Leere, denn die Menge der Fahrzeuge sagt nichts über deren Umweltverhalten aus“, argumentiert der Obmann.

„Abschließend sei all denjenigen gesagt, dass gerade in Sachen Maut Österreich das mit Abstand teuerste Land EU-weit ist und jährlich die Maut erhöht. Wer immer nur nach noch höheren Mauten ruft, der nimmt in Kauf, dass damit die Bevölkerung belastet wird. Denn der Lkw ist Dienstleister für die Wirtschaft und den Konsumenten, er wird von diesen beauftragt und entsprechend bezahlt“,

↑ **Transporteure stellen sich gegen mediale Falschdarstellung des Lkw**
OTS, 28. November 2017

Fahrerhandbuch 2017



**Fast ...
... so wichtig wie der Truck**

Das **Fahrerhandbuch** bietet in seiner aktuellen Auflage einen Überblick über alle wesentlichen Bestimmungen betreffend Lenk- und Ruhezeiten, Lenkpausen, Einsatzzeit sowie Benutzung des Kastrolgerütes (Sozialvorschriften im Straßenverkehr) und eine Zusammenstellung der wichtigsten Dokumente, die im LKW mitzuführen sind.

Eine Neuauflage des Fahrerhandbuchs für das Güterbeförderungsgewerbe ist erschienen. In diesem Handbuch werden die Sozialvorschriften für Lenker von Lkw mit mehr als 3,5 Tonnen genauso detailliert erläutert wie die entsprechenden Lenk- und Ruhezeiten. Bei Interesse können Sie dieses gerne bei der LogCom bestellen.

Fax 01/961 63 75

Ja, ich bestelle ___ Exemplare des Fahrerhandbuchs.

Firma/LogCom-Mitgliedsnummer:

Ansprechpartner:

Straße/Hausnr.:

Plz/Gem.:

Tel./Mobil:

eMail:

Datum, Unterschrift:

Jetzt gleich für Ihre Fahrer bestellen!

~€10,-
inkl. Steuern & Versand

Für LogCom-Mitglieder ermäßigerter Bezugspreis

~€5,-
inkl. Steuern & Versand

Mengenrabatt:
Ab 10 Stück -10%
ab 20 Stück -20%

Jetzt gleich bestellen:
Fax 01/961 63 75 oder
E-Mail: office@logcom.org



Renault PRO+: Vertrauen Sie Europas führender Marke für Profis.



Maßgeschneidert für Ihre Ansprüche



Renault KANGOO EXPRESS ab
€ 9.990,- netto
(€ 11.988,- inkl. USt)

Auch als Z.E. Version erhältlich



Renault TRAFIC ab
€ 17.150,- netto
(€ 20.580,- inkl. USt)

Renault MASTER ab
€ 17.990,- netto
(€ 21.588,- inkl. USt)

4 Jahre Garantie*

Dank niedriger CO₂-Emissionen ab nur 112 g/km und langer Wartungsintervalle von 40.000 km bzw. 2 Jahren sind die Betriebskosten extrem niedrig. Und zusätzlich gibt es – wie immer bei Renault – 4 Jahre Garantie. Angebotspreise für Fahrzeuge mit EU6-Abschlusnorm gültig nur für Firmenkunden bei Kaufvertragsabschluss von 01.12. bis 30.12.2017. 1) Garantieverlängerung auf insgesamt 4 Jahre und max. 100.000 km Laufleistung bei Kangoo bzw. 150.000 km bei Trafic und Master, je nachdem, was zuerst eintritt. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Symbolfoto.

[Facebook](#) [Twitter](#) [Instagram](#) [YouTube](#) [renault.at](#)

VOGL+CO

www.vogl-auto.at Und alle steirischen Renault Partner

Merry Christmas



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien
ein frohes Weihnachtsfest
und viel Erfolg im neuen Jahr.

Ihr **asko Team**

We insure the world of cargo

München · Bielefeld · Mainz · Kufstein · Graz · Bolzano · Timișoara · București · Ljubljana